

Rechtsanwälte Steuerberater

Dr. Hartmut Hamann CMS Hasche Sigle Markgrafenstraße 36 10117 Berlin hartmut.hamann@cms-hs.com

Vorlesung "Vertragsgestaltung im Privatrecht" Sommersemester 2006 Materialien für die Vorbereitung

Bei den Materialien handelt es sich um Unterlagen zur Vorbereitung der Vorlesung. Ich werde am Ende jeder Vorlesungseinheit angeben, welche Materialien für die nächste Vorlesung vorbereitet werden sollten. Es handelt sich nicht um ideale Vertragsmuster. Viele Beispiele sind gerade nicht zur Nachahmung zu empfehlen, sie dienen der Veranschaulichung und als Ausgangspunkt für den zu erarbeitenden Stoff.

Einleitung

Das Programm

§ 1 Methodik der Vertragsgestaltung

- I. Was ist ein Vertrag?
- II. Vorbereitung der Vertragsgestaltung
- III. Vertragsverhandlung
- IV. Vertragsformulierung
- V. Umgang mit Vertragsformularen und Vertragsmustern
- VI. Vertragsabschluss

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

- I. Grundgesetz (Vertragsfreiheit/Grenzen der Privatautonomie)
- II. BGB und HGB
 - 1. Struktur des BGB
 - 2. Struktur des HGB
 - 3. Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen



§ 3 Die Vertragsparteien

- I. Bezeichnung der Vertragsparteien
- II. Handelsregister
- III. Gesetzliche Vertretung
- IV. Stellvertretung

§ 4 Beschreibung der vertraglichen Leistungen

- I. Gesetzlicher Ausgangspunkt
- II. Fachsprache
- III. Anlagen

§ 5 Allgemeine Vertragsklauseln

- I. Preisgestaltung
 - 1. Fälligkeit (Vorauszahlung/Ratenzahlung)
 - 2. Preisgleitklauseln

II. Sicherheiten

- 1. Eigentumsvorbehalt
- 2. Sicherungseigentum
- 3. Sicherungsabtretung
- 4. Bürgschaften

III. Haftung

- 1. Haftungserweiterung
- 2. Garantien
- 3. Freistellung
- 4. Haftungsbeschränkung
- 5. Versicherungspflicht

IV. Leistungszeit

- 1. Termine
- 2. Verzug
- 3. Vertragsstrafe

V. Laufzeit

- 1. Kündigungsfristen
- 2. Kündigungsformalien
- 3. Kündigungsfolgen



- 4. Verlängerungsklauseln
- 5. Optionen
- VI. Geheimhaltung
- VII. Schriftformklausel
 - 1. allgemein
 - 2. für die Ausübung bestimmter Rechte

VIII. Klauseln für den Fall von Auseinandersetzungen

- 1. Mediationsklausel
- 2. Schiedsgutachterklausel
- 3. Schiedsgerichtsklausel
- 4. Gerichtsstandsvereinbarung
- IX. Salvatorische Klausel

§ 6 Einzelne Vertragstypen

- I. Kaufvertrag
- II. Darlehensvertrag
- III. Mietvertrag
- IV. Dienstvertrag
- V. Werkvertrag
- VI. Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag
- VII. Handelsvertreter und andere Vertriebsformen
- VIII. BGB-Gesellschaft
- IX. OHG
- X. KG
- XI. GmbH

§ 7 Internationale Verträge

- I. Sprache
- II. Anwendbares Recht
- III. Zuständiges Gericht



§ 8 Vertragsabwicklung

- I. Offensive Strategie
- II. Vertragsänderungen und Nachträge
- III. Dokumentation der Vertragserfüllung
- IV. Vorbereitung einer juristischen Auseinandersetzung
- V. Darlegungs- und Beweislast

§ 9 juristische Konfliktlösung

- I. Verhandlung
- II. Prozess vor einem ordentlichen Gericht
- III. Ablauf eines Schiedsgerichtsverfahrens
- IV. Alternative Konfliktlösungsformen

Literaturliste

- 1. Langenfeld, Vertragsgestaltung, 3. Auflage 2004
- 2. Junker/Kamanabrou, Vertragsgestaltung, 1. Auflage 2002, Verlag C.H. Beck
- 3. *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Abschnitt C. Vertrag, 3. Auflage 1996
- 4. *Mnookin, Peppet and Tulumello*, Beyond Winning: Negotiating to Create Value in Deals and Disputes (Harvard University Press, 2000)



§ 1 Methodik der Vertragsgestaltung

I. Was ist ein Vertrag?

Beispiel 1 - Produktionsvertrag

Die Autozuliefer X-GmbH fertigt einzelne Dichtungen für VW-Motoren. Sie liefert nicht direkt an die Volkswagen AG sondern an einen größeren Zulieferer, die Y-AG. Die Y-AG will die X-GmbH damit beauftragen, in den nächsten fünf Jahren jeweils 5.000.000 näher beschriebene Dichtungen herzustellen, zu einem Verrechnungspreis von EUR 1,20/Stück. Die X-GmbH soll sich unter anderem dazu verpflichten, hierfür maßgeschneiderte zusätzliche Produktionsanlagen einzurichten. Dies ist im Preis einkalkuliert. Die Y-AG integriert diese Dichtungen in Motorteile, die sie an die Volkswagen AG liefert.

Der Vertragsentwurf, den die Y-AG vorlegt, enthält unter anderem folgende Klauseln:

- "a) Diese Vereinbarung erlischt, wenn unser Abnehmer aus welchem Grund auch immer keine Motorteile mehr von uns bezieht.
- b) Die X-GmbH bestellt die Produktionsanlagen, die die Y-AG festlegt. Die Y-AG finanziert diese.
- c) Die für die Herstellung der bestellten Produkte notwendigen Elemente werden von der Y-AG vom Hersteller Z-Ltd. in Shanghai geliefert. Die X-GmbH verpflichtet sich, ausschließlich bei der Z-Ltd. einzukaufen.
- d) Die X-GmbH verpflichtet sich, keinen Kontakt zu den Abnehmern der Y-AG aufzunehmen. Sie wird die für die Y-AG hergestellten Teile weder in heutiger noch in abgeänderter Form Konkurrenzunternehmen oder Abnehmern der Y-AG oder dem freien Markt anbieten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich die X-GmbH eine Vertragsstrafe von EUR 1.000.000,00 an die Y-AG zu zahlen."

Welche Fragen und Probleme werfen diese Vertragsklauseln aus der Sicht der X-GmbH auf?

Beispiel 2 - Baugrund

Der Bauunternehmer A möchte in Berlin für einen Investor ein Bürogebäude bauen. Das Hochhaus wird auf einer Brachfläche errichtet, die sich zwischen mehreren technisch anspruchsvollen Neubauten in unmittelbarer Umgebung befindet. Zu den technischen Problemen des Bauvorhabens gehören noch nicht geklärte Baugrundrisiken. Nicht geklärt ist



unter anderem, wie sich die Bodenverhältnisse auf die Standsicherheit des Bürogebäudes auswirken und wie sich eine tiefe Baugrube ggf. auf die Nachbargebäude auswirken könnte. Der Auftraggeber schlägt folgende Vertragsklausel vor:

"Der Bauunternehmer garantiert, dass er das geplante Gebäude zu dem vereinbarten Pauschalpreis in der vereinbarten Bauzeit errichten wird. Er hat die Entwurfsplanung und alle tatsächlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Projekts sorgfältig geprüft."

Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen für den Bauunternehmer A?



II. Vorbereitung der Vertragsgestaltung

Beispiel 3 – Schleifmaschine

Sie sind Geschäftsführer eines Unternehmens, das Getriebeteile herstellt. Zur Produktion der Getriebeteile benötigen Sie eine neue Schleifmaschine. Diese Schleifmaschine soll im Drei-Schichtbetrieb rund um die Uhr, an sieben Tagen in der Woche, laufen und soll in der Lage sein, im Drei-Schichtbetrieb in den nächsten 5 Jahren pro Tag mindestens 1.000 Getriebeteile nach bestimmten Vorgaben zu bearbeiten. Der Boden der Werkhalle, in der die Schleifmaschine aufgestellt werden soll, ist mit maximal kN/m² belastbar.

Welche Gesichtspunkte sind für Sie bei der Vorbereitung der Vertragsgestaltung wichtig?

Welche Vorschriften des BGB sind zu beachten? Was müssen Sie ergänzend zum Gesetz regeln? Auf welche Gesichtspunkte würden Sie als Hersteller der Schleifmaschine achten?



IV. Vertragsformulierung

Beispiel 4 – Investitionsverpflichtung

"Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der Kaufpreis auf der Grundlage des Vorhabens vereinbart wurde, bis zum 31.12.2004 in den Kaufgegenstand EUR 5.000.000,00 zu investieren und dort dauerhaft zu belassen. Von dieser Verpflichtung kann der Käufer abweichen, wenn hierfür gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse ursächlich werden. Werden die Investitionen nicht fristgerecht durchgeführt, erhöht sich der Kaufpreis um den Differenzbetrag der nicht durchgeführten Investitionen."

Worüber wird möglicherweise Streit entstehen?

Beispiel 5 - Streitkosten staatliches Gericht

Streitkosten 1. Instanz vor einem ordentlichen Gericht

Mögliche Streitkosten, wenn man unterstellt, dass über einen Betrag von EUR 1.000.000,00 gestritten wird:

I. Instanz

- Anwaltsgebühren

1,3 Verfahrensgebühr		
gem. Nr. 3100 VV RVG	EUR	5.844,80
1,2 Terminsgebühr		
gem. Nr. 3104 VV RVG	EUR	5.395,20
Zwischensumme	EUR	11.240,00
zzgl. Auslagenpauschale		
gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>EUR</u>	20,00
Zwischensumme	EUR	11.260,00
zzgl. 16 % Umsatzsteuer		
gem. Nr. 7008 VV RVG	EUR	1.801,60
Gesamtsumme	EUR	13.061,60

- Gerichtsgebühren

3 Gebühren EUR 13.368,00



II. Instanz

- Anwaltsgebühren

1,6 Verfahrensgebühr		
gem. Nr. 3200 VV RVG	EUR	7.193,60
1,2 Terminsgebühr		
gem. Nr. 3202 VV RVG	EUR	5.395,20
Zwischensumme	EUR	12.588,80
zzgl. Auslagenpauschale		
gem. Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
Zwischensumme	EUR	12.608,80
zzgl. 16 % Umsatzsteuer		
gem. Nr. 7008 VV RVG	EUR	2.017,41
Gesamtsumme	EUR	14.626,21
- Gerichtsgebühren		

EUR

17.824,00

III. Instanz

4 Gebühren

- Gebühren für BGH-Anwalt

Gesamtsumme	<u>EUR</u>	19.841,57
gem. Nr. 7008 VV RVG	EUR	2.736,77
zzgl. 16 % Umsatzsteuer		
Zwischensumme	EUR	17.104,80
gem. Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
zzgl. Auslagenpauschale		
Zwischensumme	EUR	17.084,80
gem. Nr. 3210 VV RVG	<u>EUR</u>	6.744,00
1,5 Terminsgebühr		
gem. Nr. 3208 VV RVG	EUR	10.340,80
2,3 Verfahrensgebühr		



- Gebühren für Verkehrsanwalt

1,0 Verfahrensgebühr		
gem. Nr. 3400 VV RVG	EUR	4.496,00
zzgl. Auslagenpauschale		
gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>EUR</u>	20,00
Zwischensumme	EUR	4.516,00
zzgl. 16 % Umsatzsteuer		
gem. Nr. 7008 VV RVG	EUR	722,56
Gesamtsumme	EUR	5.238,56
- Gerichtsgebühren 5 Gebühren	EUR	22.280,00
Gesamtsummen		
Anwaltskosten insgesamt Gerichtsgebühren insgesamt	EUR EUR	52.757,94 53.472,00

Die Partei, die den Rechtsstreit verliert, bezahlt auch den Anwalt der obsiegenden Partei, also nochmals EUR 52.757,94.

Beispiel 6 - Streitkosten Schiedsgericht (DIS)

Bei Schiedsverfahren, die die DIS (Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit) durchführt, werden bei einem Streitwert von EUR 1.000.000,00 nach der DIS-Kostenordnung folgende Gebühren anfallen (www.dis-arb.de):

I. Dreierschiedsgericht

DIS-Bearbeitungsgebühr	EUR	10.500,00
16 % Umsatzsteuer	EUR	1.680,00
DIS-Bearbeitungsgebühr	EUR	12.180,00



Honorar Beisitzer (2 x)	EUR	19.450,00
Honorar Beisitzer	EUR	19.450,00
Honorar Vorsitzender	EUR	25.285,00
Honorar gesamt (netto)	EUR	64.185,00
Anwaltskosten insgesamt	EUR	13.061,60
Gerichtskosten insgesamt	EUR	76.365,00
Gesamtbetrag	EUR	89.426,60
II. Einzelrichter		
II. Einzelrichter DIS-Bearbeitungsgebühr	EUR	10.500,00
	EUR <u>EUR</u>	10.500,00 1.680,00
DIS-Bearbeitungsgebühr		
DIS-Bearbeitungsgebühr 16 % Umsatzsteuer	EUR EUR	1.680,00 12.180,00
DIS-Bearbeitungsgebühr 16 % Umsatzsteuer	EUR	1.680,00
DIS-Bearbeitungsgebühr 16 % Umsatzsteuer DIS-Bearbeitungsgebühr	EUR EUR	1.680,00 12.180,00
DIS-Bearbeitungsgebühr 16 % Umsatzsteuer DIS-Bearbeitungsgebühr Honorar Vorsitzender Honorar gesamt (netto)	EUR EUR EUR EUR	1.680,00 12.180,00 25.285,00 25.285,00
DIS-Bearbeitungsgebühr 16 % Umsatzsteuer DIS-Bearbeitungsgebühr Honorar Vorsitzender	EUR EUR EUR	1.680,00 12.180,00 25.285,00

Beispiel 7 - Altbausanierung

Gesamtbetrag

Der Unternehmer X akzeptiert einen Auftrag zur Sanierung einer alten Villa in einem Vorort von Dresden. Der Vertrag enthält unter anderem folgende Klausel:

"Der Bauunternehmer B hat das zu sanierende Gebäude besichtigt und untersucht. Er garantiert, dass er mit dem vereinbarten Pauschalpreis alle Leistungen erbringen wird, die zur vollständigen, funktionsgerechten und mangelfreien Sanierung notwendig sind. Insbesondere übernimmt er auch alle Folgen eines eventuellen Schädlingsbefalls."

EUR

50.526,60

Unter welchen Voraussetzungen kann diese Klausel akzeptabel sein? Wann ist sie es nicht?



Beispiel 8 – Vertragsänderungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B

§ 1 Nr. 2:

"Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten."

§ 1 Nr. 4:

"Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden."

§ 2 Nr. 5:

"Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preise für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden."

§ 2 Nr. 6:

- "(1) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
- (2) Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren."



§ 2 Gesetzliche Grundlagen

II. BGB und HGB

Beispiel 9 - Schallplattenladen

Sie verkaufen einen Schallplattenladen, den sie in einem gemieteten Gebäude in der Zwickauer Straße während ihres Studiums aufgebaut haben. Sie beschäftigen zwei Verkäuferinnen. Zur Vertragsunterzeichnung wollen Sie einen Freund schicken, zu dem Sie uneingeschränkt Vertrauen haben.

Variante 1: Sie betreiben den Schallplattenladen in einem Gebäude, das ihnen gehört. Sie verkaufen auch das Gebäude.

Variante 2: Der Käufer zahlt den Kaufpreis trotz Fälligkeit nicht.

Variante 3: Der Käufer stirbt vor Kaufpreiszahlung.

Mit welchen Büchern, Abschnitten, Titeln und Paragraphen des BGB kommen Sie und der Käufer im Ausgangsfall und in den Varianten 1, 2 und 3 in Berührung?

Beispiel 10 – Marketingagentur

Nach erfolgreichem Studienabschluss und ersten Berufserfahrungen in der Marketingabteilung eines großen internationalen Konzerns machen Sie sich mit einem Freund, der ähnliche Erfahrungen gesammelt hat, selbstständig. Sie gründen ein Unternehmen, das den regionalen Mittelstand im Marketing und beim Aufbau von Exportbeziehungen berät.

- a) Welche Vertragsgestaltungen kommen auf Sie zu?
- b) Fünf Jahre später beschäftigen Sie 100 Mitarbeiter. Sie betreiben ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie wollen eine repräsentative Bürovilla kaufen. Außerdem wollen Sie ihr Unternehmen an die Börse bringen. Welche Vertragsgestaltungen kommen jetzt auf sie zu?



Beispiel 11 - Schiffsmotor

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Y-GmbH enthalten unter anderem folgende Klausel:

"Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Herkunftsstaates des Verkäufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Schiedsrichter entscheiden nur dann nach billigem Ermessen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren."

Die Y-GmbH liefert Schiffsmotoren nach Griechenland. Der griechische Abnehmer behauptet erhebliche Mängel und hieraus resultierende Gewinnausfälle. Eine Einigung kommt nicht zustande. Der griechische Unternehmer reicht vor einem griechischen Gericht Klage gegen den deutschen Motorenhersteller ein. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass er die allgemeinen Geschäftsbedingungen des deutschen Herstellers nie erhalten hat. Er hat zuvor dort keine Motoren gekauft.

Wo ist der Prozess zu führen? Wovon hängt das ab?



§ 3 Die Vertragsparteien

I. Bezeichnung der Vertragsparteien

Beispiel 12 - Bewehrungsstahl

Der Baustofflieferant B hat mit einem Bauunternehmen in Dresden einen Vertrag über die Lieferung von Bewehrungsstahl im Wert von EUR 50.000,00 abgeschlossen. B liefert den Bewehrungsstahl und stellt eine Rechnung. Sein Vertragspartner bezahlt nicht. Er beauftragt seinen Anwalt, die offene Forderung einzuklagen. Der Anwalt recherchiert zunächst im Handelsregister, um die korrekte Firmenbezeichnung ausfindig zu machen. Er stellt fest, dass es unter der gleichen Anschrift folgende sechs Gesellschaften gibt:

- Industrie- und Montagebau GmbH;
- Industrie- und Montagebau Verwaltungs GmbH;
- I & M Beteiligungsgesellschaft mbH;
- I & M Grundbesitzgesellschaft mbH;
- Gesellschaft für Industriebau mbH;
- Industrie- und Montagebau GmbH & Co. KG.

Was können A und sein Anwalt tun, um herauszufinden, wer Vertragspartner ist?

Beispiel 13 - Grafikprogramm

X betreibt einen Handel für Computertechnik. Er liefert an die Schulze & Hoffmann GbR Werbeagentur vier Computer, drei Farbdrucker und verschiedene Grafikprogramme zum Gesamtpreis von EUR 12.000,00. Die Schulze & Hoffmann GbR bezahlt nicht. Unterschrieben hat den Vertrag ausschließlich der Gesellschafter Herr Heiko Schulze. Sein Mitgesellschafter Ingo Hoffmann hat nicht unterschrieben. Wen kann X verklagen? Wovon hängt das ab?



IV. Stellvertretung

Beispiel 14 - Gestaltung von Vollmachten

a) Einfache Vollmacht

Ich, der Unterzeichnete X, bevollmächtige Frau Y (Geburtsdatum, Anschrift), mein Fahrrad, Typ Cannondale, rot, Rahmen-Nr. 197457, zu verkaufen und alle im Zusammenhang mit diesem Verkauf erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Berlin, den

Unterschriftenzeile

b) Generalvollmacht

Ich (Name, Geburtsdatum, Anschrift), der Unterzeichner, bevollmächtige hiermit Frau X (Name, Geburtsdatum, Anschrift), mich in allen gesetzlich zulässigen Fällen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

X ist insbesondere berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für mich vorzunehmen und Erklärungen gegenüber Gerichten und anderen Behörden abzugeben und entgegenzunehmen.

X ist berechtigt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Untervollmacht zu erteilen, jedoch nicht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Sie selbst ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Diese Vollmacht erlischt, wenn ich oder meine Erben sie widerrufen.

c) Stimmrechtsvollmacht

Ich (Name, Geburtsdatum, Anschrift) bevollmächtige Herrn A (Name, Geburtsdatum, Anschrift), in der Gesellschafterversammlung der X-GmbH am für mich das Stimmrecht auszuüben. Ich besitze Anteile im Nennwert von EUR 12.500,00. Mein Bevollmächtigter kann schriftlich Unterbevollmächtigte bestellen. Ort, Datum Unterschrift



§ 4 Beschreibung der vertraglichen Leistungen

I. Gesetzlicher Ausgangspunkt

Beispiel 15 - Logistik

"Der AN liefert dem AG das Logistiksystem in einem funktionsfähigen, betriebsbereiten Zustand. Das Logistiksystem muss den in Anlage 1 beschriebenen Leistungsumfang und die in Anlage 2 beschriebenen Eigenschaften erfüllen.

Zu den Leistungspflichten des AN gehören insbesondere:

- Lieferung der Anwendungssoftware für das Logistiksystem auf Basis des von dem AN erstellen Standard-Programmpaketes (näher beschrieben in Anlage 3), einschließlich aller für die Betriebssicherheit notwendigen Funktionen, wie Datensicherung, restaurierung und -reorganisation,
- Detailkonzeption, Realisierung, Inbetriebnahme,
- Erstellung der Planungs- und Ausführungsunterlagen (Feinpflichtenheft)
- kundenspezifische Konfiguration des Systems, ggf. durch Herstellung weiterer hierzu erforderlicher Software,
- funktionsfähige Einbindung des bei dem AG vorhanden Systems (näher beschrieben in Anlage 4),
- Integrationstest und Schnittstellentest,
- Verbundtest einschließlich der Tests zu den angeschlossenen Systemen,
- Lieferung und Übergabe der Dokumentation,
- Anwender- und Operator-Schulung,
- Einführungsunterstützung während des Probebetriebes,
- Einräumung der Nutzungsrechte an der gelieferten und der im Rahmen dieses Projekts erstellten Software in dem in diesem Vertrag vereinbarten Umfang."



III. Anlagen

Beispiel 16 - Subunternehmer

"1.	Vertragsbestandteile	
1.1	Im Falle der Auftragserteilung sind Vertragsbestandteile in der Reihenfolge:	achstehenden
1.1.1	Der Zuschlag (Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung des A lage des Verhandlungsprotokolls)	G auf der Grund-
1.1.2	Die im Zuschlag durch den AG genannten, sonstigen Zusatzprote zungen des NU	okolle und Ergän-
1.1.3	Der Leistungsinhalt gemäß:	
	 Auszug aus dem Vertrag zwischen Bauherr und AG: die Baugenehmigung: weitere behördliche Auflagen: Pläne gemäß Planverzeichnis: Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis: Raumbuch: Gutachten: sonstige Unterlagen: 	Anlage Anlage Anlage Anlage Anlage Anlage Anlage Anlage
1.1.4	Bauzeitenplan:	Anlage
1.1.5	Zahlungsplan:	Anlage
1.1.6	Bürgschaftsmuster:	Anlage
1.1.7	Schiedsgerichtsvereinbarung:	Anlage
1.1.8	Die Bedingungen zum Nachunternehmervertrag (NUVB), Stand:	Anlage
1.1.9	Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: (VOB) Te der bei Vertragsschluss veröffentlichten und gültigen Fassung	eil B und Teil C in
1.1.10	Alle einschlägigen technischen Vorschriften in der jeweils neuest	ten Fassung."



§ 5 Allgemeine Vertragsklauseln

I. Preisgestaltung

Beispiel 17 - Zahnräder

"Zahlungsbedingungen

- (1) Für die von der Lieferantin gefertigten Zahnräder zahlt die Abnehmerin EUR 75,00 netto per 100 Stück.
- (2) Die Lieferantin rechnet die hergestellten Zahnräder wöchentlich gegenüber der Abnehmerin ab. Die Abnehmerin bezahlt jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungszugang."

Wie könnte die Fälligkeit günstiger für die Lieferantin geregelt werden?

Beispiel 18 - X GmbH

- "§ 1 Kauf, Abtretung
- (1) Herr A. verkauft seinen Geschäftsanteil an der X-GmbH im Nennwert von EUR 50.000,00 mit sofortiger Wirkung an Herrn B. und tritt den Geschäftsanteil an Herrn B. ab, welcher die Abtretung annimmt.
- (2) Der Notar hat den Verkäufer auf seine Vorleistung, die hieraus resultierenden möglichen Risiken und solche eventuellen Risiken vermeidbare Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen. Der Verkäufer erklärt, dass er sich seiner Vorleistung bewusst ist und diese wünscht.
- § 2 Kaufpreis
- (1) Der Kaufpreis für die von Herrn A. verkauften Geschäftsanteile beträgt

EUR 100.000,00

und ist am 31.07.2005 zur Zahlung fällig auf das Konto von Herrn A., Nr. 1234567 bei der Commerzbank AG (BLZ 870 400 00)."

Wie könnte eine für A günstigere Gestaltung aussehen?



Beispiel 19 - Mähdrescher

- "(1) A. verkauft an B. einen gebrauchten Mähdrescher (nähere Bezeichnung) zum Kaufpreis von EUR 65.000,00 netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, brutto somit EUR 75.400.00.
- (2) A. behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum am Mähdrescher vor. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Bezahlung der letzten Kaufpreisrate das Eigentum am Mähdrescher auf B. übergeht.
- (3) Auf den Kaufpreis leistet B. bei Unterzeichnung dieses Vertrags eine Anzahlung von EUR 15.000,00.
 - Den Restbetrag von EUR 60.400,00 zahlt A. in 10 gleichen monatlichen Raten von EUR 6.040,00. Die Raten sind jeweils am 1. eines Kalendermonats zu zahlen, erstmals am 01.01.2005.
- (4) Gerät B. mit einer Rate um mehr als zwei Wochen in Verzug, werden sämtliche noch offenen Raten sofort fällig."

Beispiel 20 - Vorauszahlung

"Auf den vereinbarten Werklohn von EUR 10.000.000,00 leistet der Besteller eine Vorauszahlung von EUR 5.000.000,00, fällig zum 15.12.2004."

Wie können Sie das hierin für den Besteller bestehende Risiko absichern?

Beispiel 21 - Reinigungskolonne

"Der angebotene Pauschalpreis ist bis zur nächsten Tarifänderung von Gültigkeit. Eine Preisänderung kann bei gleich bleibendem Arbeitsumfang nur auf Grund lohntariflicher, rahmentariflicher und allgemein gesetzlicher Erhöhungen bzw. Senkungen beantragt werden. Der Lohnkostenanteil am Pauschalpreis beträgt 90 %."

Beispiel 22 - Wertsicherung

"Wertsicherung

1. Steigt oder fällt der monatliche Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, wie er vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden festgestellt wird, um mindestens 10 %, so steigt oder fällt der Mietzins entsprechend. Als Bezugsgröße vereinbaren die Parteien den Lebenshaltungskostenindex im Monat November 2002 auf der Basis 1995 = 100.

Die Änderung der Miete wird wirksam zum Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für eine Änderung des Mietzinses gegeben waren, frühestens jedoch zum 01.11.2002. Bis zum 31.10.2002 ist der Mietzins fest vereinbart.



- 2. Wenn auf Grund der vorstehenden Wertsicherungsklausel eine Anpassung des Mietzinses durchgeführt worden ist, so wird die Klausel gem. den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes erneut anwendbar. Der Mietzins ist somit erneut anzupassen, sobald sich der Index gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung um mindestens 10 % nach oben oder nach unten verändert hat.
- 3. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass diese Wertsicherungsklausel von der zuständigen Landeszentralbank genehmigt werden muss. Die Genehmigung ist von der Vermieterin einzuholen.
 - Solle die Landeszentralbank die Genehmigung nicht erteilen, so sind die Parteien verpflichtet, sich auf eine zulässige Lösung zu einigen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
- 4. Sollte der Lebenshaltungskostenindex 1995 = 100 nicht mehr ermittelt werden können, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten dann jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindexes erfolgen, im Übrigen aber wie vorstehend verfahren werden. Das Gleiche gilt bei allen späteren Umstellungen des Lebenshaltungskostenindexes auf ein anderes Basisjahr."



II. Sicherheiten

Beispiel 23 - Zahnräder II

"Eigentumsvorbehalt

- (1) die Lieferantin behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Zahnrädern bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Lieferantin.
- (2) Wird die im Eigentum der Lieferantin stehende Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt die Lieferantin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der gelieferten Zahnräder zum Wert der neuen Sache."

Beispiel 24 - Mähdrescher II

- "(1) A. schuldet B. aus der bisherigen Geschäftsbeziehung insgesamt rückständige Kaufpreisforderungen in Höhe von EUR 50.000,00.
- (2) Zur Sicherung dieses Anspruchs übereignet A. dem B. den nachfolgend näher beschriebenen Mähdrescher: _____
- (3) Die Übergabe des Mähdreschers ist dadurch ersetzt, dass B. dem A. den Mähdrescher scher zur leihweisen Benutzung überlässt. A. verpflichtet sich, den Mähdrescher pfleglich zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf seine Kosten jeweils unverzüglich vornehmen zu lassen.
- (4) Sobald A. dem B. wegen der in Abs. 1 bezeichneten Forderung befriedigt hat, fällt das Eigentum an dem Mähdrescher an A. zurück, ohne dass es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf.
- (5) Gerät der Sicherungsgeber mit der Bezahlung der gesicherten Forderung in Verzug, so kann der Sicherungsnehmer die Herausgabe des Sicherungsgegenstandes verlangen. Er ist berechtigt, den Sicherungsgegenstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu verwerten, ohne dabei an die Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden zu sein."

Beispiel 25 - Gehaltsabtretung

- "1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen auch bedingten und befristeten Ansprüche der X-Bank gegen A. tritt A. hiermit der X-Bank den jeweilig pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Gehaltsforderungen gegen seinen Arbeitgeber Y. ab.
- 2. A. versichert, dass er zur uneingeschränkten Verfügung über die gem. Ziffer 1 abgetretenen Gehaltsforderungen berechtigt ist, insbesondere, dass er sie nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet hat und dass sie nicht gepfändet sind.



3. Die X-Bank wird die Gehaltsabtretung dem Arbeitgeber von A. solange nicht anzeigen, wie sie keinen Anlass zu der Annahme hat, dass dies für die Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist."

Beispiel 26 - Vorauszahlungsbürgschaft

Deispici 20 - voi auszamungsbut gschaft
"Vorauszahlungsbürgschaft Nr
Die X AG Anschrift
- im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet
hat mit Vertrag vom
$die \dots$
•••
- im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet
mit beauftragt.
Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die

hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von
EUR (in Worten)
für die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Vertragserfüllung sowie auf Rückerstattung von Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag.
Auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) verzichten wir. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für die Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen
Wir können aus dieser Bürgschaft nur zur Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Konto des Auftraggebers zu leisten. Eine Befreiung durch Hinterlegung ist ausgeschlossen.
Die Bürgschaft ist unbefristet.
Gerichtsstand ist
, den "



Beispiel 27 - Müllverbrennung

Das aus A, B und C bestehende Konsortium K hat eine Müllverbrennungsanlage für die Stadt S errichtet. Der Vertrag sieht vor, dass die Stadt S einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 5 % der Auftragssumme (insgesamt EUR 20.000.000,00) vornehmen kann. Das Konsortium ist berechtigt, diesen Einbehalt gegen Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft abzulösen.

Das Konsortium K übergibt der Stadt S eine Gewährleistungsbürgschaft mit folgendem Text:

 Wir, die Muttergesellschaft des Konsorten A, übernehmen der Stadt S gegenüber die Bürgschaft für die Erfüllung der vom Konsortium übernommenen Gewährleistung bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00. Die Bürgschaft ist befristet bis 31.12.2008.

Welche Änderungen des Bürgschaftstexts könnten aus Sicht der Stadt S sinnvoll sein? Welche weiteren Sachverhaltsinformationen benötigen Sie, um dies abschließend zu beantworten?

Beispiel 28 - Gewährleistungsbürgschaft

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer	
(Name und Sitz)	
und	
der Auftraggeber	
v de	
vertreten durch	
haben folgenden Vertrag geschlossen:	
Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	



Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der	Bürge
-----	-------

(Name und Anschrift)

übernimmt hiermit für den Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum	Unterschriften

Beispiel 29 - Teilbürgschaft

Teilbürgschaft

Die X GmbH und die Immobiliengesellschaft Wünschweg Grundstücks GmbH haben mit notariellem Grundstückskauf- und Bauerrichtungsvertrag vom 04.03.2000, Urkunden-Nr. 1234/00 des Notars N die Grundstücke Flurstück Nr. 7643/5 und 7659 der Gemarkung Potsdam (Grundbuch Potsdam, Blatt 64573) an die Y Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Potsdam (Erwerberin) veräußert und sich gleichzeitig zur Errichtung der Bebauung verpflichtet.

Zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen der Erwerberin aus dem Bauerrichtungsvertrag hat die X GmbH der Erwerberin eine Bankbürgschaft der KJ Bank vom 28.02.1992 über DM 8.000.000,00 gestellt. Die X GmbH hat der B AG mit Generalunternehmervertrag vom 24.06.2002 mit der Bauausführung beauftragt.

Derzeit ist vor dem Amtsgericht Potsdam zwischen der X GmbH und der B AG ein Mahnverfahren betreffend Mängelbeseitigungskosten anhängig (Az. XXX XXXX/XX). Aus



schließlich für den Fall und in dem Umfang, in dem in diesem Verfahren streitgegenständliche Baumängel (Ausführungsfehler), für die die BAG auf Grund des Generalunternehmervertrages vom 24.06.2002 gegenüber X verantwortlich ist, gegenüber der BAG rechts

kräftig festgestellt werden und die KJ Bank AG wegen solcher Mängel aus der oben genannten Bankbürgschaft in Anspruch genommen wird. übernehmen wir, die

G Bank

zu Gunsten der KJ Bank AG zur Absicherung eines solche Mängel betreffenden Regressanspruchs der KJ Bank AG gegen die X GmbH gem. § 774 Abs. 1 BGB eine Teil- und Höchstbetragsbürgschaft bis zu einer Höhe von

EUR 50.000,00

(in Worten: Euro fünfzigtausend)

unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB, mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Diese Bürgschaft erlischt, sobald in dem vorstehend beschriebenen Rechtsstreit festgestellt ist, dass ein von der B AG zu vertretender Gewährleistungsmangel nicht vorliegt oder die B AG den Mangel beseitigt oder den Mangel abgegolten hat oder Gewährleistungsansprüche gegen die B AG verjährt sind, außerdem durch Rückgabe der Urkunde.

Welche Interessen haben die Beteiligten?

Beispiel 30 - Haftungsbeschränkung

- a) "Der Unternehmer haftet in keinem Fall für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Verlust des Auftraggebers"
- b) "Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Grund werden auf maximal EUR 500.000,00 beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung wegen Vorsatzes."
- c) "Die Käuferin kann Schadensersatzansprüche aufgrund der übernommenen Garantien gegen den Verkäufer nur gelten machen, soweit die Höhe dieser Ansprüche einzeln und/oder zusammengerechnet pro Kalenderjahr einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt. Wird die Grenze überschritten, ist jedoch der gesamte Betrag zu bezahlen. Die Haftung des Verkäufers ist insgesamt auf den Betrag, des auf den Geschäftsanteil anfallenden Kaufpreises beschränkt."



Beispiel 31 - Bilanz

"Der Verkäufer gibt hiermit zugunsten der Käuferin in Form eines selbständigen Garantie- und Haftungsversprechens nach § 311 Abs. 1 BGB die folgenden unbedingten und verschuldensunabhängigen Garantien ab:

- Das Stammkapital der A GmbH ist voll eingezahlt und weder offen noch verdeckt zurückgezahlt und es sind auch keine verdeckten Sacheinlagen im Rahmen einer

Kapitalerhöhung erbracht worden. Die Gesellschaft ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig.

- Zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Verkäufer sowie dessen Angehörigen im Sinne des § 15 AO andererseits bestehen keine Verträge und Vereinbarung mit Ausnahme der nachfolgend genannten: ...
- Die der Käuferin vorgelegten Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) für die Geschäftsjahre 2000 bis 2003 sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität richtig und vollständig erstellt."

Beispiel 32 - Denkmalschutz

"Im Wege des selbständigen Garantievertrags steht der Verkäufer dafür ein, dass zum Übergabestichtag

- keine unerledigten Auflagen der Baubehörde bestehen und der Kaufgegenstand sowie alle auf dem verkauften Grundstück vorhandenen Baulichkeiten genehmigt wurden;
- keine Rückstände oder Stundungen an öffentlichen Lasten bestehen;
- die Gebäude oder Teile der Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen;
- für den Kaufgegenstand keine Wohnungsbindung nach dem Wohnungsbindungsgesetz besteht;
- alle Anlieger- und Erschließungsbeiträge sowie die Kosten für die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bezahlt sind, soweit ihm hierüber Bescheide bisher zugestellt wurden und keine Stundungen erfolgt sind."



Beispiel 33 - Haftpflichtversicherung

"Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die von seinem Personal bzw. durch seinen Vertragsgegenstand verursacht werden, in Höhe von EUR 1.000.000,00 für Personenschäden, EUR 500.000,00 für Sachschäden und EUR 500.000,00 für Vermögensschäden pro Schadensfall abzuschließen.

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Deckungsbestätigung vor."

Beispiel 34 - Softwarenutzung

"Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm an den Auftraggeber verkaufte Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Auftraggeber entgegenstehen. Sollten wegen der Herstellung, Installation oder

Benutzung der Software Schutzrechte Dritter verletzt werden und aus diesem Grunde Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen den Auftraggeber erhoben werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen und für einen entstehenden Schaden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten aufzukommen."



IV. Leistungszeit

Beispiel 35 - Werkzeugmaschine

	ls Ausführungstermine sind verbindlich vereinbart: Anlieferung der Maschinen in die Produktionshalle des Bestellers bis spätestens
2.	 Aufbau und Installation der Maschinen bis spätestens
	Abschluss des Probebetriebs gem. § bis spätestens
	Abnahmefähige betriebsbereite Installation einschließlich Übergabe aller vertraglich vereinbarten Dokumentationen bis spätestens"

Beispiel 36 - Vertragsstrafe

"Die Vertragsstrafe beträgt bei schuldhaftem Überschreiten von Vertragsterminen pro Werktag 0,2 % der Nettoauftragssumme. Tage, die bei Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei der Überschreitung weiterer Zwischentermine bzw. des Endtermins nicht nochmals berücksichtigt. Die Vertragsstrafe ist insgesamt begrenzt auf 5 % der Nettoauftragssumme. Die vereinbarte Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruchs durch den Auftraggeber gegen den Auftragnehmer nicht aus. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird die jeweils verwirkte Vertragsstrafe angerechnet."



V. Laufzeit

Beispiel 37 - Gewerbefläche

"Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit und Übergabe der Mietfläche, voraussichtlich zum 01.11.2004, spätestens am 01.12.2004. Mietzins wird jedoch von der Mieterin erst ab dem 01.03.2005 geschuldet. Im Zeitraum 01.11.2004 bis 28.02.2005 stellt die Vermieterin die Mietfläche mietzinsfrei zur Verfügung. Die Vermieterin wird der Mieterin die Bezugsfertigkeit mit einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich anzeigen und die Mieterin rechtzeitig zur Übernahme des Mietgegenstandes schriftlich auffordern.

Bezugsfertigstellung bedeutet die Vollendung des Mietobjektes entsprechend den Planungsunterlagen, so dass das Mietobjekt bezogen und nach § 2 Ziffer 1 dieses Vertrags von der Mieterin genutzt werden kann. Mängel, die die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, stehen der Bezugsfertigkeit nicht entgegen.

Bei Bezugsfertigstellung wird das Mietobjekt dem Mieter zur Nutzung übergeben. In einem Übergabeprotokoll werden eventuelle Mängel des Mietobjekts verbindlich festgestellt und noch zu erledigende Ergänzungs- und Nachbesserungsarbeiten erfasst. Diese sind von der Vermieterin nach einem sodann gemeinsam festgelegten Zeitplan abzustellen bzw. durchzuführen.

Das Mietverhältnis hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Übergabe. Bei Verzögerungen der Übergabe, die durch Änderungswünsche der Mieterin bedingt sind, beginnt das Mietverhältnis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Übergabe ohne das Änderungsverlangen hätte statt finden können.

Der Mieterin wird eine Option von 2 mal fünf Jahren eingeräumt. Die Ausübung der Option muss jeweils sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich mitgeteilt werden.

Das Mietverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Danach verlängert es sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht jeweils mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Mietzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das jeweilige Datum des Poststempels des Briefes."

Beispiel 38 - Abschied

- "(1) Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2006. Sie ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus."
- (3) Dem aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter steht ein Abfindungsguthaben in Höhe seines Anteils am Gesellschaftsvermögen zu. Dieser ist aus einer zum Stichtag des Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln. In diese Auseinandersetzungsbilanz sind alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft mit ihrem wahren Wert einzustellen.



- (4) Kommt über die Bewertung der Aktiva und Passiva in der Auseinandersetzungsbilanz eine Einigung nicht zustande, so ist das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters durch einen Schiedsgutachter nach billigem Ermessen festzustellen. Können die Parteien sich nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, hat auf ihren Antrag die Industrie- und Handelskammer in ... (Ort) einen Schiedsgutachter zu benennen, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Das Abfindungsguthaben ist vom Tag des Ausscheidens an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen."



VI. Geheimhaltungsvereinbarung

Beispiel 39 - Geheimhaltungsvereinbarung

§ 14 Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Unterzeichnung dieses Vertrages keine eigenen Geschäftstätigkeiten unter Anwendung des veräußerten Know-hows betreffend der A-Technologie aufzubauen, zu betreiben oder eine solche von Dritten betreiben zu lassen oder das Betreiben eines solchen bei Dritten zu unterstützen. Vorstehende Verpflichtungen entfallen vor Ablauf der zehn (10) Jahresfrist, wenn das Know-how betreffend der A-Technologie
 - durch Publikationen oder dergleichen der Öffentlichkeit zugänglich sind oder
 - ohne Verschulden des Verkäufers oder seiner Verbundenen Unternehmen der Öffentlichkeit bekannt werden oder
 - ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem Verkäufer durch berechtigte Dritte überlassen wurden oder.
- (2) Der Verkäufer wird die in **Anlage 2 (1) b)** aufgeführten Patente und Patentanmeldungen nicht angreifen oder Dritte bei einem solchen Angriff unterstützen.
- (3) Der Verkäufer wird seine Kenntnisse über die verkaufte A-Technologie, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen, geheim halten und solche vertraulichen Informationen auch nicht für sich selbst oder andere benutzen. Die Parteien sind sich einig, dass sie die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrags übereinander und die jeweiligen Verbundenen Unternehmen erhalten haben, streng vertraulich behandeln, soweit nicht gesetzlich eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht. Die Parteien werden einander vor einer Veröffentlichung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung schriftlich informieren. Pressemitteilungen hinsichtlich der Veräußerung der A-Technologie werden nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien erfolgen.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach (2) gilt für den Verkäufer nicht im Hinblick auf eine Einbeziehung seiner Muttergesellschaft X AG, die wiederum ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nach Maßgabe des (3) nachkommen darf.



VII. Schriftformklausel

Beispiel 40-Schriftformklausel

[&]quot;Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden."



VII. Salvatorische Klausel

Beispiel 41 - Salvatorische Klausel

"Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar werden oder sollte sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige angemessene Regelung als vereinbart, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigt haben oder vereinbart hätten, wenn sie den ungeregelten Punkt bedacht hätten."



IX. Klauseln für den Fall von Auseinandersetzungen

Beispiel 42 - Schiedsgutachter

"Können sich die Parteien nicht darüber einigen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht, soll hierüber ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter verbindlich entscheiden. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgutachter verständigen können, ernennt die für den Ort des Bauvorhabens zuständige IHK den Schiedsgutachter. Im Zweifel ist der Präsident der IHK zur Entscheidung befugt. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für beide Parteien verbindlich."

Beispiel 43 - Schlichter

"Einsetzung eines Schlichters

- (1) Für den Fall, dass sich die Gesellschafter in einer die Gesellschaft betreffenden Frage nicht einigen können, rufen sie einen "Schlichter" an.
- (2) Der "Schlichter" wird von der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss ernannt. Auch die Entlastung eines ernannten "Schlichters" kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.
- (3) Der "Schlichter" versucht zunächst, eine Einigung der Gesellschafter herbeizuführen. Gelingt dies nicht, trifft der "Schlichter" selbst eine Entscheidung in der streitigen Frage. Dabei hat er die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Die von ihm getroffene Entscheidung ist für die Gesellschafter verbindlich."

Beispiel 44 - Schlichtervereinbarung SOBau

anderes bestimmt haben.

"S	chlichtervereinbarung	
1.	Herr/Frau/Firma	(Auftraggeber)
2.	Herr/Frau/Firma	(Auftragnehmer)
dei	ffen folgende Schlichtervereinbarung auf de n Vorschriften der SOBau (Schlichtungs- un GE Baurecht im DAV):	
<i>I</i> .		
1.	Als Schlichter wird benannt: Ist ein Schlichter nicht benannt und erfolgt keine spätere Einigung auf einen Schlichter, soll der Präsident des Deutschen Anwalt Vereins einen Schlichter benennen.	

Der Schlichter soll die Befähigung zum Richteramt haben, sofern die Parteien nichts



- 3. Das Schlichtungsverfahren ist nichtöffentlich. Der Schlichter hat sich zur Verschwiegenheit über die ihm in seiner Eigenschaft als Schlichter bekannt gewordenen Tatsachen und zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu verpflichten.
- 4. Die Parteien können auch mehrere Personen als Schlichter bestellen.

II.

- 1. Die Schlichtung findet auf Antrag einer Partei mit dem Ziel einer gütlichen Einigung statt.
- 2. Der Schlichter soll unverzüglich das Streitverhältnis mit den Parteien erörtern. Er kann zur Aufklärung des Sachverhaltes alle Handlungen vornehmen, die dem Ziel einer zügigen Streitbeilegung dienen. Insbesondere kann er im Einvernehmen mit den Parteien diese einzeln oder auch in Abwesenheit der jeweiligen anderen Partei befragen. Der Schlichter ist befugt, die Schlichtungsverhandlung am Ort des Bauvorhabens anzuberaumen, das Bauvorhaben in Augenschein zu nehmen sowie sachkundige Personen oder Sachverständige hinzuzuziehen.
- 3. Zur Förderung des Baufortschritts kann der Schlichter unter freier Würdigung aller Umstände vorläufige Feststellungen zur Vergütungsfähigkeit und zur Vergütungshöhe der Werkleistung treffen und Vorschläge zur Absicherung der streitigen Vergütungsansprüche unterbreiten.
- 4. Das Ergebnis der Schlichtung und der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung sind zu protokollieren; das Protokoll soll vom Schlichter und den Parteien unterzeichnet werden.
- 5. Soweit die Parteien sich nicht geeinigt haben, unterbreitet der Schlichter einen Schlichtungsvorschlag. Wird der Vorschlag nicht binnen 2 Wochen nach Zustellung angenommen, gilt er als abgelehnt. Der Schlichter kann die Annahmefrist verkürzen.
- 6. Lehnt eine Partei die Schlichtung ab, erscheint eine Partei zur Schlichtungsverhandlung nicht oder wird der Schlichtervorschlag abgelehnt, erteilt der Schlichter eine Erfolglosigkeitsbescheinigung im Sinne des § 278 II Satz 1 ZPO n.F. (ab 01.01.2002).

III.

- 1. Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien grundsätzlich je zur Hälfte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt das Honorar des Schlichters 200,00 Euro je Stunde zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 2. Die Parteien haben alle notwendigen Auslagen des Schlichters sowie die durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen.
- 3. Die Parteien haften dem Schlichter als Gesamtschuldner.
- 4. Der Schlichter kann in jedem Stadium des Verfahrens zur Deckung voraussichtlicher Kosten und Auslagen von den Parteien Vorschüsse anfordern.

Auftraggeber

Auftragnehmer



Schlichtungsklausel

- 1. Bei Auseinandersetzung der Vertragsparteien aus diesem Vertrag und in der Durchführung dieses Vertrages gelten die Bestimmungen der SOBau zur Schlichtung (ohne die Regelungen des isolierten Beweisverfahrens), soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 2. Die Schlichtung gilt als gescheitert, wenn die zur Schlichtung aufgeforderte Partei die Schlichtung ablehnt, unentschuldigt, nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vorzeitig hieraus entfernt. Der Schlichter erteilt in diesen Fällen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung i.S.d. § 278 Abs. 2, Satz 1 ZPO n.F. (ab 01.01.2002).

Als Schlichter soll	tätig werden.
Auftraggeber	Auftragnehmer"

Beispiel 45 - Schiedsgerichtsvereinbarung DIS

"Schiedsgerichtsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in Bonn unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrags bindend entscheiden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei."

www.dis-arb.de

Beispiel 46 - ICC

"Art. 31 Dispute Resolution

31.1 All disputes between the Parties out of or in connection with or concerning this Agreement, including disputes regarding its validity, interpretation, termination or a breach thereof, shall be referred as soon as shall be practicable to the Managing Directors of the Parties who shall endeavour in good faith to reach an amicable settlement within (28) days after the matter has been referred to them or any other finite period to be mutually agreed upon by the Managing Directors. This paragraph shall not apply if the Managing Director have already been concerned with the matter in dispute in accordance with Article 5.6.

31.2 If the Managing Director fail to reach an amicable settlement in accordance with Article 31.1 above or a unanimous decision in accordance with Article 5.6, as the case may be, then upon one or several Parties request all disputes arising out of or in



connection with or concerning this Agreement shall, disbarring the competent court be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by three arbitrators appointed in accordance with the said Rules, subject to the following modifications:

- 31.3.1 The chairman of the arbitral tribunal shall be an experienced and qualified lawyer and shall be mutually appointed by the other arbitrators after having heard the Parties.
- 31.3.2 Where there is a multipartite dispute, with more than two Parties involved and different reliefs sought by the Parties, all Parties shall jointly nominate two arbitrators. In the absence of such a joint nomination article 12.2 of the ICC Rules shall apply mutatis mutandis.
- 31.3.3 If there is a multipartite dispute as described in Article 31.2.2. above, the arbitral tribunal shall first consider the structure of the dispute in accordance with the relevant procedural law, and on that basis decide on the admissibility of the multipartite dispute. If the dispute is admitted, it shall be structured in several bipartite disputes and each Party shall be entitled to Join each action as an intervening party.
- 31.3 The venue of arbitration shall be ... and the language of the proceedings will be in English. The arbitral award shall be binding on the Parties.
- 31.4 No Party shall be released from performing its obligations under this Agreement or the Contract because arbitration proceedings have been initiated."

Beispiel 47 - Concurrent Hearings

§ 3 Arbitral Tribunal

- 3.1 The arbitral tribunal consists of 3 (three) arbitrators including a chairman.
- 3.2 The DIS Appointing Committee shall in each dispute commenced under this Arbitration Agreement nominate the arbitrators and designate the chairman. The DIS Appointing Committee shall also nominate a substitute arbitrator should the mandate of an arbitrator terminate for whatever reason or should an arbitrator be successfully challenged.
- 3.3 The Parties agree that any arbitrator appointed by the DIS Appointing Committee shall have the following qualifications:
 - 3.3.1 The arbitrator must be qualified as a lawyer admitted to a bar or must be qualified to sit as a judge;
 - 3.3.2 The arbitrator must be capable of the German and the English language; and
 - 3.3.3 The arbitrator shall have acted as an arbitrator in at least one international commercial arbitration proceeding before.



3.4 To the extent feasible, the DIS Appointing Committee shall in each dispute commenced under this Arbitration Agreement nominate the same arbitrators. Nothing in this provision shall restrict a Dispute Party to challenge any arbitrator according to the DIS Arbitration Rules.

§ 7 Concurrent Hearings

- 7.1 In the event of multiple proceedings commenced under this Arbitration Agreement before arbitral tribunals constituted with identical arbitrators, concurrent hearings may be ordered at the discretion of the arbitrators.
- 7.2 Before ordering concurrent hearings, the arbitral tribunal shall confer with the Dispute Parties to such proceedings and take into account their reasonable objections, if any.
- 7.3 Where concurrent hearings have been ordered, the relevant proceedings shall cease to be confidential as between the Dispute Parties involved in such concurrent hearings, but shall remain confidential for all other purposes. The cessation of confidentiality shall be retrospective.

Beispiel 48 - Gerichtsstandsvereinbarung

"Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Ort des Sitzes des Käufers zu klagen."

Beispiel 49 - Ein Bayer in Cottbus

"Bauherr A aus München übersendet einen Vertragsentwurf für ein Bauvorhaben in Cottbus, der als Gerichtsstand München vorsieht. Bauunternehmer B, der schließlich den Auftrag erhält, übersendet seinerseits einen Vertragsentwurf mit Gerichtsstand Berlin. Die Vertragsentwürfe werden mehrfach überarbeitet, über alle wesentlichen inhaltlichen Fragen (Preis, Leistung, Umfang, etc.) wird Einigkeit erzielt. Dies wird in einem Besprechungsprotokoll festgehalten. Nicht besprochen wird allerdings, welcher Gerichtsstand nun gelten soll. Der Vertragsentwurf wird nicht unterschrieben, weder in seiner ursprünglichen Form noch in einer überarbeiteten Fassung. Das Bauvorhaben wird ausgeführt. Es entsteht Streit über die Höhe des Werklohns. Bauherr A verlegt später seinen Sitz von München nach Stuttgart."

Welches Gericht ist zuständig?



Beispiel 50 - Mediation (gwmk)

- "1. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang hiermit ansteht, in direkten Verhandlungen beizulegen.
- 2. Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden sie eine Mediation nach der Verfahrensordnung der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e. V. (gwmk) durchführen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
- 3. Die Parteien werden aus den auf Antrag einer oder sämtlicher Parteien von der gwmk vorgeschlagenen Personen einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung nicht binnen 30 Tagen zustande kommen, wird die gwmk einen Mediator bestellen. Gelangen die Parteien nicht innerhalb von (60 Tagen oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist) seit der Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jede Partei berechtigt, das zuständige Gericht anzurufen.
- 4. Diese Vereinbarung hindert keine Partei, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren, durchzuführen.
- 5. Im Falle des Scheiterns einer eingeleiteten Mediation verpflichten sich beide Parteien, nicht vor 30 Tagen nach der Feststellung der Beendigung des Mediationsverfahrens durch den Mediator ein gerichtliches Verfahren einzuleiten."

www.gwmk.org

Beispiel 51 - Mediationsklausel cedr solve

MODEL MEDIATION AGREEMENT

Parties	
	("Party A")
	("Party B")
<i>I</i>	("Party C") etc
(jointly "the Parties)	Add full names and addresses
	("the Mediator")
("the Mediator")	



Centre for Effective I	Dispute .	Resolution	Limited,	70 Fleet	Street,	London	EC4Y	1.	EU
("CEDR Solve")									

Dispute ("the Dispute")

Add brief description of the Dispute.

Participation in the Mediation

1. The Parties will attempt to settle the Dispute by mediation ("the Mediation"). The CEDR Model Mediation Procedure ("the Model Procedure") [as varied by this agreement] will determine the conduct of the Mediation and is incorporated into, and forms part of, this agreement. The definitions in the Model Procedure are used in this agreement.

The Mediator

2.	The Mediator[s] will be

If an Assistant Mediator is appointed by CEDR Solve, he/she will be bound by the terms of this agreement. The Mediator and Assistant Mediator will be referred to individually and jointly as "the Mediator".

Participants

- 3. At least one attendee on behalf of each Party at the Mediation will have full authority to settle at the Mediation as set out in paragraph 6 of the Model Procedure ("the Lead Negotiator").
- 4. Each representative in signing this agreement is deemed to be agreeing to the provisions of this agreement on behalf of the Party he/she represents and all other persons present on that Party's behalf at the Mediation.

Place and time

5. The Mediation will take place on ______.

Confidentially

6. Each Party to the Mediation and all persons attending the Mediation will be bound by the confidentially provisions of the Model Procedure (paragraphs 16-20).

Mediation fee



7. The person signing this agreement on behalf of the Party he/she represents is agreeing on behalf of that Party, to proceed on the basis of CEDR Solve's standard terms and conditions including the mediation fee as previously agreed by the Parties and CEDR Solve.

Law and jurisdiction

8. This agreement shall be governed by, construed and take effect in accordance with, English law. The courts of England shall have exclusive jurisdiction to settle any claim, dispute or matter of difference which may arise out of, or in connection with, the Mediation.

Human Rights

Signed

www.cedrsolve.com

9. The referral of the Dispute to mediation does not affect any rights that may exist under Article 6 of the European Convention on Human Rights. If the Dispute is not settled by the Mediation, the Parties' rights to a fair trial remain unaffected.

Model Procedure amendments

10. Set out amendments (if any) to the Model Procedure – see introduction to Model Procedure guidance notes.

If any litigation or arbitration is to be stayed, paragraph 15 of the Model Procedure should be excluded/deleted and wording along the following lines should be added in the agreement: "No litigation or arbitration in relation to the Dispute is to be commenced [Any existing litigation or arbitration in relation to the Dispute is to be stayed] from the date of this agreement until the termination of the Mediation."

On behalf of Party A Date On behalf of Party B Date On behalf of Party C Date On behalf of the Mediator Date Date Date Date Date Date Date



§ 6 Einzelne Vertragstypen

I. Kaufvertrag

Beispiel 52 - Fördertechnik

Über das Vermögen der A Fördertechnik GmbH ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Das Amtsgericht Leipzig hat zum Verwalter Herrn RA Dr. X bestellt. Zum Vermögen der A GmbH gehört ein Betriebsgrundstück mit der Produktionshalle. Die Belegschaft (10 Mitarbeiter) ist der festen Überzeugung, dass das Unternehmen am Markt gute Chancen hat und nur durch Verschulden der bisherigen Hauptgesellschafter in Insolvenz geraten ist. Die Belegschaft beabsichtigt, das Unternehmen zu kaufen.

Stellen Sie sich vor, Sie sind eines der Belegschaftsmitglieder. Die übrigen Belegschaftsmitglieder bitten Sie, zu überlegen, welche tatsächlichen und rechtlichen Schritte zu beachten sind, wenn das Unternehmen tatsächlich von der Belegschaft gekauft werden soll. Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Was ist Kaufgegenstand?
- **2.** Wer ist Verkäufer und wer ist Käufer?
- 3. Empfiehlt es sich, daß alle 10 Mitarbeiter unmittelbar als Käufer auftreten? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
- **4.** Sind Formvorschriften zu beachten, und wenn ja, welche?

Beispiel 53 - Carmotion

A, der Geschäftsführer der Autohaus Carmotion-GmbH ist, möchte für die Carmotion-GmbH das Konkurrenzunternehmen Z-GmbH kaufen. Die Z-GmbH ist Eigentümer eines Autohauses in Berlin und eines weiteren Autohauses in Dresden. Sie beschäftigt in Berlin 20 Mitarbeiter und in Dresden 15 Mitarbeiter. Sie hat Bankschulden in Höhe von EUR 2.500.000,00 und offene Forderungen gegen Kunden in Höhe von EUR 250.000,00. Alleingesellschafter der Z-GmbH ist Y.



1. Frage 1

A will nicht die einzelnen Vermögensgegenstände der Z-GmbH kaufen, sondern auf einem möglichst einfachen Weg die gesamte Gesellschaft übernehmen. Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Was sollte dann Kaufgegenstand sein?
- b) Wer wäre in einem solchen Fall Verkäufer?
- c) Welche gesetzlichen Gewährleistungsregelungen kommen zur Anwendung?
- d) Welche vertraglichen Gestaltungen sind für die Carmotion-GmbH als Käufer bei der Gewährleistung empfehlenswert und möglich?
- e) Muss die Carmotion-GmbH die Mitarbeiter der Z-GmbH übernehmen?
- f) Wer ist nach erfolgtem Verkauf der Z-GmbH Schuldner der Bankverbindlichkeiten der Z-GmbH?

2. Frage 2

A möchte für die Carmotion-GmbH nicht die gesamte Z-GmbH übernehmen. Ihn interessiert lediglich die Übernahme des von der Z-GmbH in Berlin betriebenen Autohauses. Zu diesem Autohaus gehört ein der Z-GmbH gehörendes Betriebsgrundstück nebst Betriebsgebäuden. Außerdem wird ein umfangreiches Ersatzteillager betrieben. Dem in Berlin betriebenen Autohaus sind darüber hinaus Kundenforderungen in Höhe von EUR 150.000,00 sowie Bankverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.000.000,00 zuzuordnen. Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Was kommt jetzt als Kaufgegenstand in Betracht? Wie erfolgt die Übereignung des Kaufgegenstandes oder der Kaufgegenstände?
- b) Muss die Carmotion-GmbH nach dem Kauf das Autohauses die dort beschäftigten Mitarbeiter übernehmen?
- c) Sind Formvorschriften zu beachten und wenn ja welche?
- d) Welche gesetzlichen Gewährleistungsregelungen kommen zur Anwendung?



e) Muss die Carmotion-GmbH die Bankverbindlichkeiten, die dem Berliner Autohaus zuzuordnen sind, mit übernehmen?

3. Frage 3

Die Z-GmbH hat das Autohaus in Berlin vor einem Jahr neu gebaut. Ihr stehen noch Gewährleistungsansprüche gegen den ausführenden Bauunternehmer U zu. A möchte, dass diese Gewährleistungsansprüche auf die B-GmbH übergehen. Bitte formulieren Sie eine entsprechende vertragliche Regelung.

4. Frage 4

Stellen Sie sich die umgekehrte Situation vor: Sie sind Geschäftsführer der Z-GmbH. Sie bereiten sic auf die Verhandlungen mit A über den Verkauf des von der Z-GmbH betriebenen Berliner Autohauses vor. Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Wie bereiten Sie die Vertragsverhandlungen vor? Welche gedanklichen Schritte sind wichtig?
- b) Welche Fragen sind nach Ihrer Auffassung für Sie als Verkäufer beim abzuschließenden Kaufvertrag besonders regelungsbedürftig?

Beispiel 54 - FastFood

"Verkauf und Abtretung eines Geschäftsanteils:

```
Verhandelt am ... zu ...
Vor dem unterzeichneten Notar ...
erschienen
```

- 1. Herr V ... (Privatanschrift)
- 2. Herr K ... (Privatanschrift)

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachstehenden Kauf- und Abtretungsvertrages.

 Herr V hält an der FastFood-GmbH ("Gesellschaft"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts (Ort) unter HRB ..., einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 600.000,00 (sechshunderttausend) des insgesamt € 1.000.000,00 (eine Million) betragenden Stammkapitals dieser Gesellschaft. Sämtliche Bareinlagen sind einbezahlt; sämtliche Sacheinlagen sind vollwertig erbracht.



- 2. Herr V verkauft den in Ziffer 1 genannten Geschäftsanteil an Herrn K und tritt diesen Geschäftsanteil an Herrn K ab. Herr K nimmt den Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils an.
- 3. Der Kaufpreis beträgt € 1.000.000,00 (zehntausend) und ist bei Abschluß dieses Vertrages zu bezahlen.
- 4. Der Gewinn für das laufende Geschäftsjahr, der auf den in Ziffer 1 genannten Geschäftsanteil entfällt, steht den Vertragsparteien zeitanteilig zu. Die Gesellschafter der FGmbH haben beschlossen, an Herrn V eine Abschlagsdividende in Höhe von (Betrag) auszuschütten. Sollte die Abschlagsdividende höher sein, als der Herrn V nach Satz 1 zustehende Gewinn, ist Herr K verpflichtet, Herrn V von allen Ansprüchen der Gesellschaft auf Rückzahlung der erhaltenen Dividende unverzüglich freizustellen. Die Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre, die nicht unter die Gesellschafter verteilt worden sind, stehen Herrn K zu.
- 5. Herr V gewährleistet, daß die in Ziffer 1 enthaltenen Angaben richtig sind, der verkaufte Geschäftsanteil nicht mit Rechten Dritter belastet ist, er über diesen Geschäftsanteil frei verfügen kann und die Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom (Datum) unverändert fortbesteht.
- 6. Die Gesellschaft hat der Abtretung des in Ziffer 1 genannten Geschäftsanteils in der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Erklärung widerruflich zugestimmt. Herr V hat Herrn K den Anteilsschein für den in Ziffer 1 genannten Geschäftsanteil ausgehändigt.
- 7. Das Bundeskartellamt hat den vorstehenden Zusammenschluß in dem dieser Niederschrift beigefügten Schreiben vom (Datum) freigegeben.
- 8. Die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten sowie die Grunderwerbssteuer trägt Herr K.
- 9. Teilnichtigkeit, Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand.

Der Erschienene zu 1) erklärte: Die Gesellschaft hat Grundbesitz. Der Notar wird gebeten, den Übergang des Geschäftsanteils bei der FGmbH gemäß § 16 GmbHG anzumelden.

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber ...

Diese Niederschrift ... "



Beispiel 55 - ProCreative-GmbH

"Urkundenrolle Nr.:/2003
verhandelt zu am
vor dem beurkundenden Notar
[Name]
mit dem Amtssitz in
erschienen
1. Herr, geb. am, wohnhaft in
handelnd in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als stets einzelvertretungsberechtig ter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der im Han- delsregister des Amtsgerichts unter der HRB eingetragenen
[Name der Gesellschaft],
2. Herr, geb. am, wohnhaft in
handelnd im eigenen Namen.
Herr weist sich durch Vorlage seines aus. Herr ist dem Notar persönlich bekannt.
Die Frage des Notars nach der Vorbefassung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von der Beteiligten nach Erörterung verneint.
Die Erschienen zu 1. und 2. baten sodann um Beurkundung von nachstehendem
Kauf- und Abtretungsvertrag
§ 1 Rechtslage
Herr
- Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 150.000,00 (in Worten: Euro hundertfünfzigtausend)

- Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend)

Das Stammkapital ist voll eingezahlt.



§ 2 Verkauf und Abtretung

- (1) Der Verkäufer verkauft den in § 1 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 15.000,00 (in Worten: Euro fünfzehntausend) an Herrn (nachfolgend Käufer genannt) und tritt diesen an ihn ab. Der Käufer nimmt das Verkaufsund Abtretungsangebot an.
- (2) Verkauf und Abtretung erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt wird.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) und ist amzur Zahlung auf ein vom Verkäufer zu benennendes Bankkonto fällig. Im Falle des Verzugs hat der Käufer auf den Kaufpreis 8 % Zinsen pro Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu entrichten.

§ 4 Übernahmestichtag

Übernahmestichtag ist der Tag des Eintritts der aufschiebenden Bedingung 0.00 Uhr. Das Gewinnbezugsrecht steht dem Käufer für alle Gewinne zu, deren Ausschüttung nach dem Übernahmestichtag beschlossen wird.

§ 5 Garantien des Verkäufers

Der Verkäufer steht dem Käufer verschuldensunabhängig dafür ein, dass die nachfolgenden Angaben am Tag der Unterzeichnung dieser Urkunde wahr, richtig und in vollem Umfang zutreffend sind:

- (1) Die in § 1 enthaltenen Angaben sind richtig. Der Verkäufer kann über den veräußerten Geschäftsanteil frei verfügen und dieser Geschäftsanteil ist nicht mit Rechten Dritter belastet. Es bestehen weder Vorerwerbsrechte Dritter noch bedarf die Übertragung der Zustimmung Dritter.
- (2) Der vom Verkäufer übergebene Gesellschaftsvertrag vom gilt unverändert fort. Es sind keine satzungsändernden Beschlüsse gefasst worden, die noch nicht im Handelsregister eingetragen worden sind. Der vom Verkäufer an den Käufer übergebene Handelsregisterauszug der Gesellschaft vom ist zutreffend.
- (3) Der Verkäufer hat den bestätigten Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht) der Gesellschaft zum 31.12.2002 und die bestätigten Jahresabschlüsse der drei vorhergehenden Geschäftsjahre an die Käuferin vor Abschluss dieses Vertrages übergeben. Die übergebenen Jahresabschlüsse wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Wahrung der Bilanzkontinuität erstellt und der Jahresabschluss 2002 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
- (4) Mit Ausnahme der in der Anlage 1 enthaltenen Gegenstände steht das in der Bilanz 2002 ausgewiesene Anlage- und Umlaufvermögen im Eigentum der Gesellschaft und ist nicht mit Rechten Dritter belastet.



- (5) Die Gesellschaft hat alle Steuererklärungen bis 2002 sowie laufende Erklärungen und Anmeldungen ordnungsgemäß erstellt und abgegeben. Alle von der Gesellschaft geschuldeten Steuern sind bei Fälligkeit gezahlt. Die Berichte über die steuerlichen Außenprüfungen der letzten 3 abgelaufenen Geschäftsjahre sind vollständig übergeben worden. Einspruchsverfahren oder Finanzgerichtsverfahren sind nicht anhängig.
- (6) Die Gesellschaft ist nicht an Verträge mit dem Verkäufer oder Angehörigen des Verkäufers im Sinne des § 15 AO gebunden. Die Gesellschaft steht mit Dritten, außer dem Gesellschafter, in keinen gesellschaftsrechtlichen Beziehungen irgendwelcher Art.
- (7) Die Gesellschaft ist Eigentümerin des in der Anlage 2 aufgeführten Grundbesitzes mit den sich daraus ergebenden Belastungen.
- (8) Die in der **Anlage 3** aufgeführten Verträge der Gesellschaft sind vollständig und bestehen rechtsgültig. Der Verkäufer hat diese Verträge dem Käufer zur Einsichtnahme übergeben.
- (9) Mit Ausnahme der in der **Anlage 4** aufgeführten Streitigkeiten sind keine gerichtlichen Verfahren anhängig, an denen die Gesellschaft als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist und die einen Streitwert von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) übersteigen.
- (10) Die Gesellschaft verfügt über alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft erforderlich sind. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen und Erlaubnissen geführt. Es liegen keine Umstände vor, welche die Rücknahme oder den Widerruf dieser Genehmigungen und Erlaubnisse befürchten lassen.
- (11) In der Zeit vom 01.01.2003 bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages sind die Geschäfte der Gesellschaft nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen geführt worden. Umfang und Inhalt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben sich gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht wesentlich geändert. Es sind keine außergewöhnlichen Ereignisse eingetreten noch drohen solche Umstände, die sich auf die gegenwärtige oder zukünftige Geschäftstätigkeit oder das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft nachteilig auswirken könnten.
- (12) Der Verkäufer garantiert, dass keine sonstigen Umstände bekannt sind, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Gesellschaft haben können und deren Offenlegung von dem Erwerber nach Treu und Glauben erwartet werden darf.

§ 6 Umfang der Haftung

(1) Wenn sich die Garantien als unrichtig erweisen, kann der Käufer von dem Verkäufer die Herstellung des garantierten Zustandes verlangen. Wenn der Verkäufer den garantierten Zustand nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung herstellt, kann der Käufer verlangen, durch Schadensersatz in Geld so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn die Garantie zutreffend gewesen wäre.



- (2) Garantiefälle sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Einzelfall EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) übersteigen. Die Haftung des Verkäufers ist auf den für den Geschäftsanteil entfallenden Kaufpreis beschränkt.
- (3) Die Ansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf von 1 Jahr, nachdem der Käufer von dem Mangel Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in 3 Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages. Hat der Verkäufer arglistig gehandelt, verjähren die Ansprüche des Käufers nicht vor Ablauf von 3 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 7 Verpflichtungen des Verkäufers

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, der Gesellschaft als Geschäftsführer ab dem Übernahmestichtag für 3 Jahre zu den Bedingungen, die in dem als **Anlage 5** beigefügten Anstellungsvertrag niedergelegt sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 8 Wettbewerbsverbot

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, für die Dauer von 3 Jahren ab dem Übergang der Geschäftsanteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kein Unternehmen, dass mit dem gegenwärtigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar im Wettbewerb steht, zu gründen oder zu erwerben oder sich an einem solchen Unternehmen zu beteiligen oder ein solches Unternehmen zu beraten. Ausgenommen von diesem Wettbewerbsverbot ist der Erwerb von Anteilen von höchstens 10 % an börsennotierten Gesellschaften.
- (2) Wenn der Verkäufer das in Abs. 1 vereinbarte Wettbewerbsverbot schuldhaft verletzt und diese Verletzung trotz Abmahnung durch den Käufer fortsetzt, so hat der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) zu zahlen. Falls die Verletzungshandlung andauert, hat der Verkäufer für jeden weiteren Monat der Verletzung eine weitere Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) zu zahlen.
- (3) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Erfolgte Zahlungen sind auf diese Ansprüche anzurechnen.

§ 9 Belehrungen

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:



II. Darlehensvertrag

Beispiel 56 - A-Bank

"Die A-Bank AG

- nachfolgend "Darlehensgeber" genannt -

stellt der B-GmbH & Co. KG

- nachfolgend "Darlehensnehmer" genannt -

für den Erwerb der in der Anlage 1 aufgeführten Maschinen ein Darlehen in Höhe von EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro) zur Verfügung.

§ 1 Laufzeit

Das Darlehen hat eine Laufzeit von zehn Jahres ab dem Auszahlungstag 01.01.2005. Das Darlehen wird zum 01.01.2005 in voller Höhe ausgezahlt, sofern

- die in diesem Vertrag genannten Bedingungen erfüllt sind und die gem. § ... vereinbarten Sicherheiten bestellt wurden.

§ 2 Zinssatz

Der Zinssatz beträgt 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

§ 3 **Zins- und Tilgungsraten**

Das Darlehen ist mit gleichen Monatsraten zu EUR 5.000,00 jeweils am ersten eines jeden Monats, beginnend ab dem 01.02.2005, und mit einer Schlussrate von EUR ... am 31.12.2015 zu tilgen.

Zinsen auf den Restdarlehensbetrag sind jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat zu zahlen.

§ 4 Sicherheiten

Zur Sicherung des Darlehens stellt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber folgende Sicherheiten: ..."



III. Mietvertrag

Beispiel 57 - Hochhaus

Der Immobilienkaufmann I beabsichtigt, auf einem Grundstück in guter Innenstadtlage einer süddeutschen Großstadt ein Hochhaus mit acht Etagen zu errichten. Die drei obersten Stockwerke möchte er noch vor Baubeginn an die Unternehmensberater xyz GbR vermieten. Seine Bank macht die Finanzierungszusage von der Vorlage unterzeichneter Mietverträge für mindestens vier Stockwerke abhängig. Worauf muss I beim Abschluss eines Mietvertrages mit der xyz GbR achten?



IV. Dienstvertrag

1.

Beispiel 58 - Sigma Solutions

GmbH-Geschäftsführer-Dienstvertrag

	zwischen
der .	Sigma Solution GmbH,(Adresse)
	- nachfolgend kurz: Gesellschaft -
	und
Frai	u/Herrn(Name),(Adresse)
	- nachfolgend kurz: Geschäftsführer -
wira	l hiermit folgender Dienstvertrag abgeschlossen:
Verd	antwortungs- und Tätigkeitsbereich
1.1	Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.
1.2	Unbeschadet der ihm kraft Gesetzes obliegenden Gesamtverantwortung ist der Geschäftsführer bis auf Weiteres insbesondere verantwortlich für die Führung folgender Geschäftsbereiche:
	,
	Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschäftsführer durch entsprechenden Gesell- schafterbeschluss zusätzliche oder andere angemessene Tätigkeitsbereiche innerhalb

1.3 Der Geschäftsführer wird sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns führen. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Maßgabe dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen von den Gesellschaftern beschlossenen Geschäftsordnung.

der Geschäftsführung zu übertragen.



1.4 Der Geschäftsführer arbeitet eng mit dem/den weiteren Geschäftsführer/n zusammen. Soweit möglich ist bei allen grundsätzlichen Entscheidungen Übereinstimmung zwischen den Geschäftsführern herbeiführen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung anderer Geschäftsführer hat der Geschäftsführer deren Geschäftsbereiche nach Absprache und im Rahmen der Geschäftsordnung mit zu betreuen.

2. Arbeitseinsatz, Nebentätigkeit

- 2.1 Der Geschäftsführer stellt der Gesellschaft vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze seine ganze Arbeitskraft sowie seine gesamten Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung. Persönliche geschäftliche Aufzeichnungen des Geschäftsführers werden mit ihrer Anfertigung Eigentum der Gesellschaft. Seine Arbeitszeit bestimmt sich nach den geschäftlichen Erfordernissen.
- 2.2 Die Übernahme oder Fortsetzung jeder auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem anderen Unternehmen, ausgenommen der im Rahmen üblicher Vermögensanlage liegender Erwerb börsengängiger Wertpapiere, sowie Veröffentlichungen und Vorträge, welche den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften. Ehrenamtliche Nebentätigkeit ist der Gesellschaft zu Händen der Gesellschafter schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf ebenfalls ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung, falls sie die Arbeitskraft des Geschäftsführers nicht nur unwesentlich beansprucht.
- 2.3 Der Geschäftsführer wird im Interesse der Gesellschaft Aufsichtsratsmandate, Geschäftsführungspositionen und ähnliche Ämter bei anderen mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie ggf. auch in Verbänden und ähnlichen Zusammenschlüssen ohne zusätzliche Vergütung übernehmen, soweit dies der Gesellschaft dient, nach seinen Fähigkeiten und sonstigen Belastungen zumutbar und von der Gesellschafterversammlung gewünscht ist. Falls für die Wahrnehmung dieser Ämter Vergütungen gezahlt werden, sind diese an die Gesellschaft weiterzuleiten. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, diese Ämter bei Beendigung des Geschäftsführer-Dienstvertrages, bei entsprechendem Wunsch der Gesellschafterversammlung auch bereits zuvor, unverzüglich niederzulegen.

Welche Themen sind aus Ihrer Sicht noch regelungsbedürftig?



V. Werkvertrag

Beispiele 59 - Walzwerk

§ 1 Grundstück und Bauvorhaben

- 1.1. Der AG ist Eigentümer/Erbbauberechtigter des Baugrundstücks in S.
- 1.2. Auf diesem Grundstück wird im Auftrag des AG vom AN das nachfolgend beschriebene Bauvorhaben erstellt.
- 1.3. Der AG überträgt dem AN die schlüsselfertige Erstellung des Bauvorhabens, einschließlich Grundstückszufahrten und Außenanlagen gemäß folgender Unterlagen:
 - GÜ-Ausschreibungsunterlagen incl. dort aufgeführter Unterlagen
 - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1. Der AN errichtet das in Ziffer 1 beschriebene Bauvorhaben schlüsselfertig und mängelfrei einschließlich sämtlicher hierzu erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß Leistungsbeschreibung, einschließlich Bauleitung und Fachbauleitung sowie sämtlicher Nebenleistungen. Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:
 - Verhandlung mit Behörden und Dritten einschließlich sämtlicher Genehmigungsverfahren, soweit nicht bis zum Abschluss dieses Vertrages bereits durch den AG erfolgt.
 - Terminliche Abstimmung und Koordinierung etwaiger AG-Sonderwünsche unter Berücksichtigung des Bauzustandes.
 - Unterstützung von genehmigungspflichtigen AG-Sonderwünschen unter Berücksichtigung des Bautenstandes.
 - Änderung der Ausführungszeichnungen unter Berücksichtigung der vom AN auszuführenden gesondert beauftragten AG-Sonderwünsche.
- 2.2. Die Erfüllung behördlicher Auflagen bis zur Fertigstellung des Gebäudes sowie solche im Rahmen der Schlussabnahme gelten als Auftrag mit enthalten und sind mit dem GÜ-Preis abgegolten, mit Ausnahme der Auflagen, die aufgrund von AG-Sonderwünschen verursacht werden. Die Erfüllung dieser Auflagen wird gesondert vergütet.



- 2.3. Der AG behält sich vor, im Rahmen des Vertrages Leistungen zu ändern. In diesem Fall ist der Pauschalpreis anzupassen. Die Ausführung solcher Leistungen erfolgt grundsätzlich durch den AN.
- 2.4. Die schlüsselfertige Erstellung umfasst alle Leistungen und Lieferungen, die erforderlich sind, das Bauvorhaben mängelfrei und schlüsselfertig zu erstellen. Dazu gehört auch die Fertigstellung der Außenanlagen, Zuwege sowie der Ver- und Entsorgungsanschlüsse. Der AN hat dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Die technischen Bestimmungen (z.B. VOB/C in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung) und die einschlägigen DIN-Vorschriften gelten als Standard.
- 2.5. Der AN hat auf eigene Kosten die Abnahme des gesamten Bauvorhabens durch die zuständigen Behörden herbeizuführen.

.

§ 7 Beauftragte des AN/AG

Die Parteien werden einander rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich die Namen ihrer Bevollmächtigten sowie den Umfang der Vollmachten mitteilen. Ein eventueller Austausch der Bevollmächtigten während der Bauzeit wirkt erst ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Austausch und Übermittlung der entsprechenden schriftlichen Vollmacht.

§ 8 Abnahme

8.1. Unter Abnahme wird die Übergabe das gemäß diesem Vertrag schlüsselfertige erstellten Bauvorhabens und dessen Anerkennung als vertragsgemäße Erfüllung verstanden.

Die Abnahme des nach diesem Vertrag vom AN schlüsselfertig zu erstellenden Bauvorhabens durch die zuständigen Fachbehörden muss vor Abnahme durch den AN erfolgen. Erst dann erfolgt die Abnahme durch den AG.

- 8.2. Vier Wochen vor Abnahme findet eine gemeinsame Begehung des Bauwerks statt. Der Termin der Begehung ist dem AG mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Begehung ist lediglich technischer Natur und hat keine Abnahmewirkung im Rechtssinne. Über die Begehung wird ein schriftliches Protokoll erstellt; darin sind die etwaigen Beanstandungen und Mängel festzuhalten (Begehungsprotokoll). Hierbei festgestellte Mängel wird der AN möglichst bis zum Abnahmetermin beheben.
- 8.3. Die Abnahme der Bauleistung ist dem Bauherrn vom AN zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Zur Abnahme ist allein der AG berechtigt. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt (Abnahmeprotokoll). Darin sind die etwaigen Beanstandungen und Mängel festzuhalten. Eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Ziffer 5 VOB/B ist ausgeschlossen.



Die fehlende Ausführung von Bagatellarbeiten und das Vorhandensein unwesentlicher Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen. Gleiches gilt, wenn infolge witterungsbedingter Gründe die Außenanlagen noch nicht vollständig fertig gestellt sein sollten. Es muss auf jedoch jeden Fall sichergestellt sein, dass ein verkehrssicherer Zugang zum Bauvorhaben bei Abnahme gewährleistet ist.

8.4. Der AN ist verpflichtet, die im Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel und Restarbeiten binnen einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Unterlässt der AN die Beseitigung der Mängel binnen der vereinbarten Frist, so ist der AG berechtigt, diese Arbeiten durch andere Unternehmen auf Kosten des AN ausführen zu lassen.

Bis zur Abnahme trägt der AN die Gefahr für sämtliche baulichen und technischen Lieferungen und Leistungen einschließlich derjenigen seiner Nachunternehmer mit Ausnahme der vom AG etwaig selbst erbrachten Leistungen.



VII. Der Handelsvertreter und andere Vertriebsformen

Beispiel 60 - Alleinvertrieb

§ 1 Alleinvertrieb

(1) Die Herstellerin überträgt der Vertragshändlerin mit Wirkung vom ____ den Alleinvertrieb der in

- Anlage 1 -

bezeichneten Erzeugnisse (Vertragserzeugnisse) im Vertragsgebiet.

Vertragserzeugnisse sind auch diejenigen Erzeugnisse, die die Herstellerin als Folge- oder Ergänzungserzeugnisse zu den vorbezeichneten Erzeugnissen in Produktion oder Vertrieb aufnimmt.

- (2) Die Vertragshändlerin kauft und verkauft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Herstellerin ist sie nicht berechtigt.
- (3) Die Herstellerin wird im Vertragsgebiet keine weiteren Vertragshändler einsetzen und geschäftliche Niederlassungen Dritter im Vertragsgebiet nur bei Zustimmung der Vertragshändlerin mit den Vertragserzeugnissen oder mit gleichartigen Erzeugnissen beliefern.

§ 2 Vertragsgebiet, Gebietsschutz

(1) Das Alleinvertriebsrecht erstreckt sich auf das in

- Anlage 2 -

bezeichnete Gebiet (Vertragsgebiet).

(2) Die Herstellerin wird bei der Belieferung Dritter diesen - auch zugunsten der Vertragshändlerin - die Verpflichtung auferlegen, für die Vertragserzeugnisse im Vertragsgebiet keine Kunden zu werben, keine Niederlassung einzurichten und kein Auslieferungslager zu unterhalten.



§ 3 Zusammenarbeit im Vertrieb

(1) Die Vertragshändlerin wird sich nach Kräften für den Absatz der Vertragserzeugnisse im Vertragsgebiet einsetzen, namentlich auch für die Vertragserzeugnisse in Presse, Rundfunk und Fernsehen Werbung treiben.

Sie wird der Herstellerin zeitnah unter Beachtung der von der Herstellerin mitgeteilten inhaltlichen und formalen Vorgaben über ihre Tätigkeit und die allgemeine Marktentwicklung, insbesondere die Konkurrenzsituation sowie im Rahmen des Erforderlichen über die besonderen Verhältnisse einzelner Abnehmer und Interessenten berichten. Sie wird ihr ferner halbjährlich Namen und Anschrift der Abnehmer mitteilen, an die sie Vertragserzeugnisse verkauft hat.

- (2) Die Vertragshändlerin wird die Empfehlungen der Herstellerin bezüglich der Gestaltung ihrer Betriebsräume und ihres Betriebsablaufes beachten. Die Herstellerin wird die Vertragshändlerin in angemessenem Umfang durch Überlassung von Werbematerial unterstützen. Das Werbematerial bleibt im Eigentum der Herstellerin. Es ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben, soweit es nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurde.
- (3) Die Vertragspartner werden die folgenden Messen gemeinsam beschicken: ______ Über die Ausgestaltung des Messestandes bestimmen die Vertragspartner einvernehmlich. Die Herstellerin kann verlangen, dass die Vertragshändlerin auch andere Messen beschickt.
- (4) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Herstellerin darf die Vertragshändlerin weder verwerten noch Dritten mitteilen.

§ 4 Mindestabnahme, Lagerhaltung, Service

(1)) Die Vertragshändlerin verpflichtet sich zur Abnahme folgender Mindestmengen wird jeweils zur alsbaldigen Lieferung abrufen			
	a) bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Vertragsschluss:			
	b) im folgenden Kalenderjahr:			
	In der Folgezeit werden die Vertragspartner jeweils spätestens Ende die Mindestmengen für das Folgejahr einvernehmlich festsetzen, wobei sie jährliche Steigerungsraten des Umsatzes von % erwarten.			
(2)	Die Vertragshändlerin ist verpflichtet, ein Warenlager mit einem vollständigen Sortiment der Vertragserzeugnisse in folgendem Umfange einzurichten und zu unterhalten:			
(3)	Die Vertragshändlerin ist verpflichtet, für die Vertragserzeugnisse einen angemesse			

nen Kunden- und Reparaturdienst zu unterhalten. Dies gilt auch bezüglich der vor



Vertragsbeginn ausgelieferten Vertragserzeugnisse. Die Mitwirkung der Vertragshändlerin an der erstmaligen Installation der Vertragserzeugnisse und die Erbringung des Garantieservice sind mit dem Rabatt gemäß § 7 Abs. 1 abgegolten.

§ 5 Preise und Bedingungen im Verkehr zwischen der Herstellerin und der Vertragshändlerin

(1) Die Herstellerin gewährt der Vertragshändlerin einen Rabatt von ___ % auf ihre jeweils im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreise. Die gegenwärtigen Listenpreise sind in der diesem Vertrag als

- Anlage 3 -

beigefügten Preisliste enthalten.

(2) Für die einzelnen Geschäfte, die zwischen der Herstellerin und der Vertragshändlerin abgewickelt werden, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung, die die Herstellerin bei ihren Geschäften mit sonstigen Kunden im kaufmännischen Verkehr zu Grunde legt. Die derzeit gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind diesem Vertrag als

- Anlage 4 -

beigefügt.

§ 6 Preise und Bedingung im Verkehr zwischen der Vertragshändlerin und Dritten

Die Vertragshändlerin ist in der Gestaltung ihrer Preise und Bedingungen gegenüber Dritten frei.

Quelle: Semler in: Münchener Vertragsformularhandbuch, Band 2, 5. Auflage 2004



VIII. BGB-Gesellschaft

Beispiel 61 - Grundstücksgesellschaft

GESELLSCHAFTSVERTRAG

zwischen

	- im fol	genden "Gesellschafter" -
3.	3. Herrn G, wohnhaft in	
2.	2. Herrn H, wohnhaft in	
1.	l. Frau A, wohnhaft in	

zur Neuregelung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen

D-Grundstücksgemeinschaft GbR

Vorbemerkung

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen D-Grundstücks-gemeinschaft GbR besteht seit dem 02.10.1978. Die derzeitigen Gesellschafter A, B und G haben die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft neu geregelt und zugleich eine vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrags vereinbart. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen D-Grundstücks-gemeinschaft GbR bleibt dabei als solche unverändert bestehen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet

D-Grundstücksgemeinschaft GbR.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Bebauung, die Vermietung, die Verpachtung und die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, insbesondere im Raum ...
- (2) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.



§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse

- (1) Das gesamte Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00.
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - a) Frau A mit einem Kapital in Höhe von EUR 31.250,00 (25 %);
 - b) Herr H mit einem Kapital in Höhe von EUR 31.250,00 (25 %);
 - c) Herr G mit einem Kapital in Höhe von EUR 62.500,00 (50 %).
- (3) Die Einlagen gemäß Abs. 2 sind in vollem Umfang geleistet.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter H und G berechtigt und verpflichtet. Beide Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführer können die Gesellschaft und ihre Gesellschafter nur in der Weise verpflichten, dass mit dem Gesellschaftsvermögen und nur mit diesem gehaftet wird.
- (3) Für folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter:
 - a) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
 - b) Abschluss von Mietverträgen;
 - c) Aufnahme und Vergabe von Darlehen.
- (4) Allen Gesellschaftern steht das Widerspruchsrecht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen gem. § 711 BGB zu. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % des Festkapitals darüber, ob das Geschäft zu unterbleiben hat.



§ 6 Gesellschafterversammlung, Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einer Mehrheit von 75 % des Festkapitals, soweit nicht dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Zur Änderung des Gesellschaftsverhältnisses oder des Gesellschaftsvertrags, zur Aufnahme von Gesellschaftern, zur Ausschließung von Gesellschaftern, zur Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann nur zum 31.12.2000 sowie zum Ende eines jeden späteren durch fünf teilbaren Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs den Geschäftsführern gegenüber zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, es sei denn, dass die Gesellschafter mit allen in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft bei Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst sein soll. Der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 8 Tod eines Gesellschafters

- (1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Es gilt vielmehr Folgendes:
 - a) die Gesellschaft wird mit den Erben oder den Vermächtnisnehmern des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt, soweit es sich hierbei handelt um
 - aa) Mitgesellschafter;
 - bb) Frau E derzeit wohnhaft in, sofern sie der Gesellschafter G als seine Witwe hinterlässt;
 - cc) einen oder zwei leibliche Abkömmlinge eines Gesellschafters;

im Einzelnen gilt hierzu Folgendes:

 werden die fortsetzungsberechtigten leiblichen Abkömmlinge nicht durch letztwillige Verfügung benannt, ist jeweils nur der älteste erbberechtigte leibliche Abkömmling fortsetzungsberechtigt



- Abkömmlinge der Gesellschafter A und H sind nur fortsetzungsberechtigt, soweit es sich um gemeinsame leibliche Abkömmlinge handelt;
- von den Kindern des Gesellschafters G sind die Kinder aus erster Ehe, M und M, nicht fortsetzungsberechtigt, die Kinder aus zweiter Ehe, A und D, sind nur fortsetzungsberechtigt, wenn sie im Zeitpunkt ihres Eintritts in die Gesellschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- Abkömmlinge von Frau E sind nur fortsetzungsberechtigt, soweit es sich um gemeinsame leibliche Abkömmlinge von Frau E und des Gesellschafters G handelt.
- b) Hinterlässt der verstorbene Gesellschafter keine hiernach fortsetzungsberechtigten Erben und Vermächtnisnehmer, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Wird beim Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt (Abs. 1 lit. b) so sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters durch die Gesellschaft nach Maßgabe des § 11 abzufinden. In allen übrigen Fällen bestehen keine gesellschaftsvertraglichen Abfindungsansprüche.

(3)	Jeder Gesellschafter kann bestimmen, dass der von ihm hinterlassene Gesellschaft, anteil ganz oder zum Teil von einem Testamentsvollstrecker zu verwalten ist.				
	, den	1992			
		 H	 G		



X. KG

Beispiel 62 - Kommanditkapital

- a) Beispiel Kommanditkapital
 - (1) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 200.000,00.
 - (2) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)ist die X-GmbH. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
 - (3) Kommanditisten sind
 - A-GmbH mit einem als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditanteil von EUR 150.000,00,
 - B-GmbH mit einem als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditanteil von EUR 50.000,00.

Die Einlagen sind in bar bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages zu erbringen.

- b) Beispiel Kommanditkapital II
 - (1) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 1.000.000,00.
 - (2) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die X-GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 eingetragen unter HRB _____ des Amtsgerichts _____. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
 - (3) Kommanditisten sind
 - A mit einem als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditanteil von EUR 500.000.00.
 - B mit einem als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditanteil von EUR 500.000,00.
 - (4) Die Einlagen sind in bar bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages zu erbringen.
 - Der Betrag der Hafteinlage eines Kommanditisten bezeichnet zugleich seinen festen Kapitalanteil im Sinne dieses Vertrages.
 - (5) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Gesellschaftskapital auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt zu sein.



Beispiel 63 - Buchwert

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung. Für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergegangenen Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.
 - b) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch, nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Das Darlehenskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
- (5) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (6) Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung der Änderung entsprechend anzupassen.



XI. Die GmbH

Beispiel 64 – Stromerzeugung

A hat nach längeren Forschungsarbeiten eine Idee für ein Gerät, mit dem auf einfache Weise aus der Wärme, die bei der Stromerzeugung in Kohlekraftwerken entsteht, zusätzliche Energie gewonnen werden kann. B verfügt über Kontakte zu Stromerzeugern. Sie beschließen, gemeinsam eine Gesellschaft zu gründen, an der sie je hälftig beteiligt sind. Sie gründen eine GmbH und übernehmen jeweils 50 % des Stammkapitals. Die Satzung der GmbH beschränken sie auf das gesetzlich Notwendige, also auf Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage, § 3 Abs. 1 GmbHG. Beide Gesellschafter werden zu gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführern bestellt. Nachdem das Geschäft nur schleppend anläuft, entstehen Streitigkeiten:

- A ist der Meinung, dass notfalls zunächst auch Verträge mit kalkulierten Verlusten geschlossen werden sollten, um den Marktzutritt zu bekommen. B ist strikt dagegen.
- A ist der Meinung, dass wenigstens 10 Prototypen des Geräts produziert und in geeigneter Form interessierten Kunden vorgeführt werden sollten. B beharrt darauf, dass nur ein Prototyp hergestellt wird.

Was geschieht, wenn sich A und B nicht einigen?

Wie könnte diese Blockade aufgelöst werden?

Beispiel 65 - Das Minimum

Gesellschaftsvertrag

der

[Firma]

§ 1

A. Firma, Sitz



25.000 €1

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
[] GmbH ("Gesellschaft").
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [Ort].
§ 2 Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist [Beschreibung Unternehmensgegenstand].
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(2) Von dem Stammkapital der Gesellschaft übernehmen:

(in Worten: EURO [____]).

a) Herr [Name] einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € [Betrag der Stammeinlage; mindestens 100 €, teilbar durch 50]

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € [Betrag des Stammkapitals; mindestens

- b) Herr [Name] einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € [Betrag der Stammeinlage; mindestens 100 €, teilbar durch 50]
- c) Herr [Name] einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € [Betrag der Stammeinlage; mindestens 100 €, teilbar durch 50]
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort fällig.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehre Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der



Gesellschafter sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften die Veröffentlichung auch in örtlichen Blättern zwingend vorgeschrieben ist.

§ 9 Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von insgesamt € [_____].

Beispiel 66 - Gesellschafterversammlung

"§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, auf Verlangen eines Gesellschafters unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. [alternativ: Die Geschäftsführer sind verpflichtete, auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechend, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.]



- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
- (4) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten werden, der Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt oder Steuerberater sein muss. Der Bevollmächtigte hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, in der Gesellschafterversammlung zu seiner Beratung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Erhält keiner der Gesellschafter die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschafterversammlung von dem anwesenden Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem ältesten anwesenden Gesellschafter geleitet.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken binnen fünf Arbeitstagen ein Protokoll zu fertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 60 % des vorhandenen Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung anwesen oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.



- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
 - b) Wahl/Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
 - c) Änderungen des Gesellschaftervertrages;
 - d) Übertragung und Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils (§ 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt);
 - e) Einräumung oder Änderung von Unterbeteiligungen;
 - f) Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - h) Liquidation der Gesellschaft.
- (4) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist ein Gesellschafter nur dann, aber auch immer dann, von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn darüber Beschluss zu fassen ist:
 - a) ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist,
 - b) ob die Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn geltend machen soll oder
 - c) ob sein Geschäftsanteil eingezogen werden soll.
- (5) Der Versammlungsleiter hat nach jeder Beschlussfassung das Ergebnis festzustellen, den Beschluss zu verkünden und dies im Verhandlungsprotokoll festzuhalten.
- (6) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen sowie auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Solche Beschlüsse sind jedoch nur wirksam, wenn sie schriftlich in einem Protokoll nach § 7 Absatz (6) niedergelegt sind, das auch die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergibt.



(7) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls nach § 7 Absatz (6) angefochten werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % die Einsetzung eines Beirats mit bis zu 5 Beiratsmitgliedern beschließen. Der Beirat soll die Gesellschaft insbesondere in Fragen der Strategie, des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit beraten.
- (2) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Festlegung der Kompetenzen des Beirats, die Regelung seiner Tätigkeit und des Verfahrens seiner Beschlussfassung sowie die Festlegung der den Beiratsmitgliedern zu gewährenden Vergütung.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt höchstens vier Jahre. Die Gesellschafterversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat soll halbjährlich zu Sitzungen zusammenkommen. Beiratssitzungen werden von der Geschäftsführung einberufen.

Beispiel 67 - Abschied II

"Austrittsrecht, Erwerbsrecht der übrigen Gesellschafter

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Ab Zugang der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des austretenden Gesellschafters. Bei Ausübung des Austrittsrechts gilt für den Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters folgendes Verfahren:
 - (2) Die Geschäftsführung hat sämtliche Gesellschafter unverzüglich von dem Austritt zu unterrichten.
- (3) Mit Zugang der Austrittserklärung bei der Gesellschaft haben die übrigen Gesellschafter das Recht, den Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters käuflich zu erwerben (Erwerbsrecht). § 13 Abs. (2), Absatz (3) und Absatz (5) Satz 1 gelten entsprechend.
- (4) Das Erwerbsrecht kann nur innerhalb von [____] Wochen nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz (2) ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem austretenden Gesellschafter unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft. Als Kaufpreis für den Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters bei Ausübung des Erwerbsrechts ist der Wert des Geschäftsanteils gem. § 16 (Einziehungsvergütung) zu zahlen. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises an den oder die Gesellschafter zu übertragen, die das Erwerbsrecht ausgeübt haben.



- (5) Wenn kein Erwerbsrecht ausgeübt wird oder wenn der Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem allen Gesellschaftern die Unterrichtung nach Absatz (2) zugegangen ist, vollständig von erwerbsberechtigten Gesellschaftern erworben wurde, kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils des austretenden Gesellschafters beschließen. Für die Einziehung gelten die §§ 15 bis 17.
- (6) Wenn die Gesellschafterversammlung nach Ablauf von weiteren drei Monaten weder die Einziehung beschlossen hat noch die Gesellschaft das Abtretungsverlangen nach § 17 geltend gemacht hat, gilt die Gesellschaft als aufgelöst."



§ 7 Internationale Verträge

Beispiel 68 - Kraftwerk

Die A-Ptc., London, die B-AG, Berlin und die C-AG, Zürich wollen gemeinsam in Vietnam ein Kraftwerk für den staatlichen vietnamesischen Energiekonzern V-Ltd. bauen. Die vom vietnamesischen Auftraggeber vorgelegten Vertragsentwürfe sind ursprünglich in vietnamesischer Sprache gefasst. Sie werden (korrekt) ins Englische übersetzt. Auf der Basis dieser englischen Vertragsentwürfe erfolgen die Verhandlungen. Nachdem man sich über alles Wesentliche geeinigt hat, wird das Verhandlungsergebnis wiederum (korrekt) ins Vietnamesische übersetzt. Die Vertragstexte in vietnamesischer Sprache werden unterzeichnet, parallel erhalten alle Beteiligten (korrekte) englische Fassungen der Verträge. Während der Realisierung des Bauvorhabens stehen die drei zu einem Konsortium verbundenen Unternehmen auf dem Standpunkt, dass unerwartete zusätzliche Leistungen einen über den ursprünglich vereinbarten Vertragspreis hinausgehenden Werklohnanspruch von USD 10.000.000,00 rechtfertigen. Der vietnamesische Auftraggeber ist der Auffassung, dass all diese zusätzlichen Leistungen bereits vom ursprünglichen Vertragspreis mit erfasst und abgegolten sind. Der Vertrag enthält keine Angaben dazu, welche Vertragssprache verbindlich ist. Darüber hinaus findet sich keine Gerichtsstandsvereinbarung, keine Aussage zur Frage, welches nationale Recht Anwendung finden soll und keine Schiedsgerichtsklausel.

Die jetzt hinzugezogenen Juristen kommen zu dem Ergebnis, dass die vietnamesische Fassung verbindlich ist und mangels abweichender Vereinbarung vor einem vietnamesischen Gericht nach vietnamesischem Recht zu prozessieren wäre, da das Bauvorhaben in vollem Umfang in Vietnam errichtet wurde.

Für die Verhandlungsposition gegenüber dem vietnamesischen Auftraggeber ist dies nicht günstig. Wie hätte eine Vertragsklausel aussehen können, die diese Situation vermeidet?

Beispiel 69 - Conditions of Contract for Construction for building and engineering works designed by the employer, International Federation of Consulting Engineers (FIDIC)

"1.1.2 Parties and Persons

- 1.1.2.1 'Party' means the Employer or the Contractor, as the context requires.
- 1.1.2.2 'Employer' means the person named as employer in the Appendix to Tender and the legal successors in title to this person.



- 1.1.2.3 'Contractor' means the person(s) named as contractor in the Letter of Tender accepted by the Employer and the legal successors in title to this person(s).
- 1.1.2.4 'Engineer' means the person appointed by the Employer to act as the Engineer for the purposes of the Contract and named in the Appendix of Tender, or other person appointed from time to time by the Employer and notified to the Contractor under Sub-Clause 3.4 [Replacement of the Engineer].
- 1.1.2.5 'Contractor's Representative' means the person named by the Contractor in the Contract or appointed from time to time by the Contractor under Sub-Clause 4.3 [Contractors Representative], who acts on behalf of the Contractor.
- 1.1.2.6 'Employer's Personnel' means the Engineer, the assistants referred to in Sub-Clause 3.2 [Delegation by the Engineer] and all other staff, labour and other employees of the Engineer and of the Employer; and any other personnel notified to the Contractor, by the Employer or the Engineer, as Emloyer's Personnel.
- 1.1.2.7 'Contractor's Personnel' means the Contractor's Representative and all personnel whom the Constractor utilises on Site, who may include the staff, labour and other employees of the Contractor and of each Subcontractor; and any other personnel assisting the Contractor in the execution of the Works.
- 1.1.2.8 'Subcontractor' means any person named in the Contract as a subcontractor, or any person appointed as a subcontractor, for a part of the Works; and the legal successors in title to each of these persons.
- 1.1.2.9 'DAB' means the person or three persons so named in the Contract, or other person(s) appointed under Sub-Clause 20.2 [Appointment of the Dispute Adjudication Board] of Sub-Clause 20.3 [Failure to Agree Dispute Adjudication Board]"

Beispiel 70 - Familienstreit

An der A-GmbH sind Frau X und ihre Cousine Y zu je 50 % beteiligt. Y kümmert sich nicht weiter um das Unternehmen, de facto wird es allein von der auch allein vertretungsberechtigten Gesellschafterin und Geschäftsführerin X betrieben. Im Hinblick auf ihr großes Engagement steigert X ihr Geschäftsführergehalt von ursprünglich EUR 70.000,00 im Jahr im Zeitraum 1999 bis 2004 auf nunmehr EUR 350.000,00 im Jahr. Außerdem bewilligt sie sich selbst als Geschäftswagen jährlich eine neue 12-Zylinder-S-Klasse. Gesellschafterversammlungen haben in all den Jahren nicht statt gefunden. Y hat allerdings jeweils telefonisch die Zustimmung ihrer Cousine eingeholt. Ihre Mitgesellschafterin schickt ihr jetzt ein Anwaltsschreiben, in dem sie geltend macht, sämtliche Zahlungen oberhalb von EUR 70.000,00 an X entbehrten jeglicher Rechtsgrundlage. Es fehle an den erforderli-



chen Gesellschafterbeschlüssen, X sei ihrer Verantwortung als Geschäftsführerin nicht gerecht worden und habe eigenmächtig Gesellschaftsvermögen für private Zwecke missbraucht. Sie droht strafrechtliche Konsequenzen an. An Telefonate mit X kann Y sich nicht erinnern.

Was empfehlen Sie Y? Wie hätte X diese Situation verwenden können?

Beispiel 71 - Schotter

Der Steinbruchbetrieb X GmbH hat an den Bauunternehmer B AG Schüttgüter geliefert. Die B AG hat diese beim Neubau einer vierspurigen Bundesstraße eingesetzt. Der Bauherr dieses Straßenbauvorhabens rügt, dass ein Teil der Lieferung nicht den mit dem Bauherrn vereinbaren Anforderungen entspricht. Die B AG stellt sich gegenüber der X GmbH auf den Standpunkt, auch im dortigen Lieferverhältnis seien die vereinbarten Normen nicht eingehalten. Da sich die X GmbH geweigert habe, die Schüttgüter kurzfristig auszutauschen, seien der B AG nicht nur Kosten für eine Ersatzbeschaffung, sondern darüber hinaus Baustillstandskosten in einer Größenordnung von EUR 200.000,00 entstanden. Mit diesen Baustillstandskosten rechnet sie gegen offene Lieferforderungen der X GmbH auf. Die X GmbH klagt ihre offene Forderung ein. Darüber hinaus meldet sie den Schadensfall vorsorglich der Haftpflichtversicherung. Die Schadenspositionen, die die B AG behauptet, sind sämtlich dem Grunde und der Höhe nach streitig. Ein von der Haftpflichtversicherung der X GmbH eingeschalteter Sachverständiger bezweifelt, dass dem Grunde nach überhaupt Schadensersatzansprüche bestehen. Für den Fall, dass unter juristischen Aspekten dem Grunde nach Ansprüche angenommen werden könnten, beziffert er sie der Höhe nach mit ca. EUR 150.000,00. Zwischen der Haftpflichtversicherung und der X GmbH ist streitig, inwieweit der Schaden – sollte er denn aus juristischen Gründen zu erstatten sein – vom Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung erfasst ist. Bis der Klageeinreichung war die B AG nicht bereit, von ihrer Forderung Abstriche zu machen. Nach Klageeinreichung und einer ersten mündlichen Verhandlung nehmen die Parteien erneut Gespräche auf. Sie einigen sich auf folgende Eckdaten:

Die B AG zahlt auf die offene Forderung der X GmbH EUR 120.000,00 und behält damit im Ergebnis einen Schadensersatzbetrag von EUR 80.000,00 ein. Im Innenverhältnis zwischen der X GmbH und ihrer Haftpflichtversicherung haben sich die X GmbH und die Haftpflichtversicherung darauf verständigt, dass die Haftpflichtversicherung auf den Schadensbetrag EUR 60.000,00 bezahlt.



Welche Gesichtspunkte über die Zahlbeträge hinaus müssen die Parteien beachten? Bitte formulieren Sie einen Vergleich zwischen der GmbH und der B AG sowie einen weiteren Vergleich zwischen der X GmbH und deren Haftpflichtversicherung.